Die Brandstifter

(eine kriminalpsychologische Untersuchung).

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Alexander Jhrlich

Referendar

aus Mülheim / Koblenz

Würzburg 1937

Buchdruckerei Richard Mayr.

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Graf zu Dohna

Anordnung.

Seite

Gegenstand und Weg der Untersuchung 1

I. Die Brandstiftung nach der Reichskriminalstatistik 2
1. Statistik und Wirklichkeit 2
2. Die Entwicklung der Brandstiftungskriminalität 5
3. Zeiterscheinungen und ihr Einfluß auf die Schwankungen der Brandstiftungskriminalität 10
a) Grundsätzliches über den Geltungsbereich allgemeiner Ursachen 10
b) Die Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit 11
c) Insbesondere die Inflation 14
d) Der Weltkrieg und politische Krisen 16

II. Persönliche Verhältnisse der Brandstifter 19
1. Geschlecht 19
2. Lebensalter 23
3. Beruf 27
4. Vorleben und Vorstrafen 30
5. Geisteszustand 32
6. Einfluß des Alkohols 34

III. Brandstiftungsmotive 38
1. Verstandesmäßige oder wirtschaftliche Motive 41
a) Not und Habsucht 41
b) Die Brandstiftung als Mittel zur Verübung eines Verbrechens 44
c) Die Brandstiftung als Mittel zur Verschleierung eines anderen Verbrechens 46
d) Sonstige verstandesmäßige Motive 48
2. Gefühlsmäßige Motive 49
a) Rache, Haß und Eifersucht 49
b) Mutwille 54
c) Heimweh 55
3. Krankhafte Motive 57
a) Uebersteigerte Freude am Feuer 57
b) Das sexuelle Motiv 59
c) Der Nachahmungstrieb 60

Schlußwort 61

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0243

Literatur.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., Heidelberg 1923.

Birnbaum: Kriminalpsychopathologie. Leipzig 1921.

— Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl., Leipzig 1926.

Eßlinger: Zusammenhänge zwischen Teuerung und Kriminalität. Diss. 1927.

Geill: Brandstiftermotive in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1922, Bd. XIII, S. 321—339.

Graßberger: Die Brandstiftungskriminalität. Wien 1928.

Groß: Kriminalpsychologie. 2. Aufl., Leipzig 1905.

Gruhle: Psychologie des Abnormen. Berlin 1922.

— Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung. Berlin 1912.

v. Hentig: Strafrecht und Auslese. Berlin 1914.

— Über Verbrechensursachen. Biologische Grundlagen und soziale Auslösung, Mitt. d. Krimbiol. Ges. 3/146 (Verbrechensursachen).

— Die Inflation als Brandschutz in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1927, S. 211/212.

— Sturmwarnung in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1933, S. 4 ff.

— Zunahme der Brände in Bayern in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1929, S. 211.

Hoppe: Ist der Alkoholismus eine Ursache der Entartung? In Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 48, S. 144 ff.

Hoven: Zur Psychologie der Brandstifterin in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1932, S. 456 bis 468.

Jahrreis: Artikel Alkoholismus in Handwörterbuch der Kriminologie, I. Bd., Berlin u. Leipzig 1933.

Jaspers: Heimweh und Verbrechen. Diss. Leipzig 1909.

v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1900.

Kraus: Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884.

Lange und Exner: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1936, S. 353—374.

Lindenau: Beruf und Verbrechen in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 24, S. 381 ff.
Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen, 3. Aufl., Leipzig 1925.
— Psychologie der Berufe, in Kafkas Handbuch der vergleichenden Psychologie, Bd. III, München 1922.
v. Mayr: Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.
Mönkemöller: Zur Psychopathologie des Brandstifters, in Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 48, S. 193—310.
Nelken: Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung. Berlin 1925.
Roesner: Artikel Kriminalstatistik in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Elster.
Spranger: Psychologie des Jugendalters. 10. Aufl., Leipz. 1928.
Starke: Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878. Berlin 1884.
Thier: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug. Aus der Schriftenfolge: Wirtschaft und Recht der Versicherung. Leipzig 1926.
Többen: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie des Brandstifters. Berlin 1917.
Vogt: Kriminalstatistische und kriminalpsychologische Beiträge zum Verbrechen der Brandstiftung. Diss, Münster 1933.
Weck: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug. Aus der Schriftenfolge: Wirtschaft und Recht der Versicherung. Leipzig 1926.
Wulffen: Kriminalpsychologie. Berlin 1926.
— Der Sexualverbrecher. Berlin 1923.
Zimmermann: Trunksucht. Breslau 1934.
Kriminalstatistik des Deutschen Reiches von 1882—1933.
Strafakten der Schwurgerichte Bonn und Koblenz.

Gegenstand und Weg der Untersuchung.

Wenn wir die Eigenart irgend eines Deliktes erkennen wollen, so müssen wir uns in erster Linie mit der Person des Täters befassen, und zwar weniger, um festzustellen, wie er die Tat ausführt, als vielmehr, was in ihm selbst vorgeht, und welche Umstände ihn zu seiner Tat bestimmen. Diese Aufgabe hat sich die Kriminalpsychologie gestellt. Besonders heute gewinnt diese Wissenschaft an Bedeutung, da die Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Sicherungs- und Besserungsmaßregeln von der richtigen Erkenntnis der Verbrechensursachen und der Täterpersönlichkeit abhängig ist. In dieser Richtung verläuft auch die vorliegende Arbeit, wenn sie einen Beitrag zur Psychologie des Brandstifters liefert.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Brandstiftung befassen sich lediglich mit der äußeren Umschreibung des Tatbestandes, an dessen Verwirklichung sich die Strafe als Folge knüpft. Dort ist somit die Tat in den Vordergrund gerückt, und die seelische und geistige Einstellung des Täters, der sich hinter ihr verbirgt, findet im Rahmen des Gesetzes nur in der Strafzumessung Berücksichtigung. Dabei vermag meist nur das Wissen um das Verbrechen und die Persönlichkeit des Täters die verbrecherische Handlung zu erklären. Die Brandstiftung zählt zu den Verbrechen, deren ursächliche Deutung oft die größten Schwierigkeiten bietet, aber gerade deshalb ist sie eines der psychologisch interessantesten Verbrechen überhaupt.

In der Methode stützt sich die vorliegende Arbeit auf die Auswertung von einschlägigen Strafakten unter besonderer Berücksichtigung von Einzelfällen[1]), sowie auf die Verwertung der Zahlen der Reichskriminalstatistik. Diese beiden Forschungsarten sind deshalb miteinander verbunden worden, weil weder die Untersuchung von Einzelfällen noch die Massenuntersuchung an Hand der Statistik befriedigende Ergebnisse liefern kann, sofern wir nur eine der beiden Methoden anwenden. Einmal kann die Statistik allein nicht alle Wünsche erfüllen, da sie nur ein Bild von Partialursachen geben und nur Allgemeinerkenntnisse

1) Für die Einzeluntersuchung standen 34 Brandstifterakten der Schwurgerichte Bonn und Koblenz zur Verfügung.

für alle Brandstifter vermitteln kann, wohingegen die Einzelforschung lediglich über einen speziellen Fall und einen einzelnen Täter Auskunft gibt. Die Zahlen der Statistik werden vor allem in den ersten Abschnitten dieser Arbeit häufig verwendet.

Die Gliederung der Arbeit ergibt sich aus der Systematik der Kriminalpsychologie von selbst. In den beiden ersten Teilen werden die „Ursachen" der Brandstiftungskriminalität untersucht, unter denen wir den „Einfluß von Zeiterscheinungen" und die „persönlichen Einflüsse" herausstellen. Diese Kapitel beschäftigen sich also mit der Gesamtheit der Brandstifter. Im dritten Teil soll versucht werden, die Frage nach den Brandstiftungsmotiven zu klären, weil es uns so am besten gelingt, die Brandstifter nach Charakter und Triebrichtung zu analysieren.

I. Die Brandstiftung nach der Reichskriminalstatistik.

1. Statistik und Wirklichkeit.

Wenn wir Verbrechens- oder Verbrecherpsychologie betreiben wollen, so genügt es nicht, daß wir nur einzelne Fälle, z. B. einige Brandstiftungen oder Brandstifter untersuchen. Diese Forschungsmethode könnte dem Psychologen nur ein äußerst unvollkommenes Bild vermitteln, weil von einigen wenigen Verbrechen oder Verbrechern weder auf die Lage der tatsächlichen Kriminalität und ihre Ursachen noch auf die Eigenart der Täter im allgemeinen geschlossen werden kann. Den Ergebnissen einer solchen Untersuchung dürfte zum mindesten kein allgemein gültiger wissenschaftlicher Wert beigelegt werden. Nicht die Häufung von Einzelerscheinungen läßt fehlerfreie Schlüsse zu, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, sondern erst durch die Erfassung von Massenerscheinungen können auf empirischem Wege allgemeingültige Ergebnisse gewonnen werden[1]). Wollen wir also den tatsächlichen Stand der Brandlegungskriminalität und die Persönlichkeit der Brandstifter kennen lernen, so müssen wir zum mindesten systematische Massenbeobachtung treiben. Das wichtigste Hilfsmittel dabei ist die seit dem Jahre 1882 herausgegebene Reichskriminalstatistik.

---

1) Aschaffenburg S. 8.

Dabei kommt eine kritiklose Verwertung der Zahlen der Statistik nicht in Frage; denn sie erfassen nicht die absolute Kriminalität des deutschen Volkes, sondern bieten nur ein mehr oder weniger schwaches Abbild der tatsächlichen Straffälligkeit[1]). Die von den Kriminalisten — bei Benutzung der Statistik — immer wieder geltend gemachten allgemeinen Vorbehalte, die für alle Delikte zutreffen, wie mangelndes Interesse der Bevölkerung an einer Strafanzeige oder mangelhafte Ausbildung und Geschicklichkeit der Aufklärungsbeamten, sind auch bei der Brandstiftung zu beachten. Hinzu kommen bei ihr aber noch weitere Fehlerquellen, die bei kaum einer anderen Straftat ein auch nur ähnliches Ausmaß erreichen dürften. Unter anderem ist die Zahl der tatsächlich begangenen vorsätzlichen Brandstiftungen nur sehr schwer festzustellen. Wenn man eine Brandstelle betritt, so kann man in den seltensten Fällen auf den ersten Blick sagen, ob es sich um eine Brandstiftung handelt. Zudem vernichtet das Feuer vielfach jede Spur, sodaß am Tatort nichts mehr festgestellt werden kann. Anders ist es bei Mord, Einbruch, Raub usw., wo fast regelmäßig Anhaltspunkte vorhanden sind, die den verbrecherischen Charakter der Tat erweisen. Wie schwer ist es z. B. für den Mörder, alle Spuren seiner Tat zu beseitigen! Da hat es der Brandstifter entschieden einfacher! Überdies wird die Aufklärungsarbeit der Ermittlungsbeamten oft durch eine falsche Einstellung der Bevölkerung erschwert. Namentlich die Bewohner der ländlichen Bezirke sehen vielfach in einer Brandstiftung zum Zwecke des Versicherungsbetruges eine Angelegenheit, die nur den Täter und die Versicherungsgesellschaft angeht, und werten deshalb eine derartige Tat nicht in ihrer Bedeutung als Verbrechen.

Von Hentig[2]) hat nachgewiesen, daß ein großer Teil der auf dem Lande ausgebrochenen Brände den bäuerlichen Hofbesitzern zur Last gelegt werden muß, und daß ferner in der Zahl der Brände, die auf Blitzschlag, Baufehler oder sonstige Ursachen zurückgeführt werden, nicht selten vorsätzliche Brandstiftungen enthalten sind. Auf dem freien Lande bietet sich dem Brandstifter fast stets eine günstige Gelegenheit. Rasch ist das Feuer angelegt, und schnell sind die Spuren beseitigt. Wenn der Täter

---

1) Wulffen S. 16.

2) Zunahme der Brände in Bayern; MonSchrKrimPsych. 1927 S. 211.

dabei einigermaßen geschickt zu Werke geht, so ist eine Aufklärung fast nie zu erwarten. Bei vielen Brandstiftungen taucht deshalb überhaupt kein Verdacht auf. Aber selbst, wenn Brandstiftungsverdacht besteht, so scheitert die Anklageerhebung vielfach daran, daß der Täter unbekannt ist oder kein genügendes Beweismaterial vorliegt. Desgleichen scheitert eine Verurteilung der Brandstifter oft an der Schwierigkeit der Beweisführung. Dies beweisen die außerordentlich vielen Freisprechungen in Brandstifterprozessen, die durchaus nicht immer als Schuldloserklärungen angesehen werden dürfen[1]). Die folgende Tabelle[2]) weist nach, daß sich im Verhältnis der Verurteilungen zu den Freisprüchen ein großer Unterschied zwischen der Brandstiftungs- und der Gesamtkriminalität ergibt.

Jahr	Verurt. zu Freispr. Brandstiftung	Verurt. zu Freispr. Gesamtkriminalität
1925	2,4 : 1	6,0 : 1
1926	2,1 : 1	5,8 : 1
1927	2,4 : 1	5,9 : 1
1928	2,2 : 1	6,3 : 1
1929	3,3 : 1	6,1 : 1
1930	2,5 : 1	6,0 : 1
1931	2,9 : 1	5,5 : 1
1932	2,6 : 1	5,4 : 1
1933	2,8 : 1	6,4 : 1

In den Jahren 1925 bis 1933 wurden also 38,5% aller angeklagten Brandstifter freigesprochen, während dieser Satz bei der Gesamtkriminalität nur 17% betrug. Die Ursache der erheblich größeren Freispruchsquote bei der Brandstiftung dürfte wohl vor allem in der Schwierigkeit der Beweisführung zu suchen sein.

Wir sehen also, daß in den Zahlen der Reichskriminalstatistik weder die Brandstiftungen enthalten sind, die nicht zur Anzeige gelangten, weil niemand verdächtigt wurde, noch all die Fälle, in denen der Täter unbekannt geblieben ist oder kein hinreichender Tatverdacht vorlag. Die Größe dieser Fehlerquelle der Statistik kann man in etwa an einem Vergleich mit anderen Straftaten erkennen: Im Jahre 1926 wurden in Preußen 610

1) von Hentig: Strafrecht und Auslese, S. 146.

2) Die in dieser Arbeit aufgeführten Tabellen stützen sich auf das Zahlenmaterial der Reichskriminalstatistik.

Morde und 2819 Raubüberfälle verübt. Davon konnten nur 86% des ersten und nur 51% des zweiten Verbrechens aufgeklärt werden[1]). Dabei ist bei diesen Delikten der Beweis viel einfacher zu führen als bei der Brandstiftung. Die Zahl der von der Statistik nicht erfaßten Brandstiftungen wird daher wahrscheinlich noch erheblich größer sein als die der von der Statistik nicht aufgeführten Raubüberfälle.

Diese Überlegungen zeigen, daß die Benutzung der Zahlen der Statistik hinsichtlich der Brandstiftungskriminalität nur mit besonderer Vorsicht erfolgen darf. Dennoch kann man nicht vollkommen auf sie verzichten, will man sich nicht in Einzelheiten verlieren. Wenn die Statistik auch recht ungenau arbeitet, da sie nur einen Teil der Kriminalität erfaßt, so ist doch anzuerkennen, daß ihre Zahlen in gleichen Zeiträumen und unter gleichartigen Verhältnissen fast stets gleich groß sind[2]). Folgern wir daraus weiter, daß unter diesen Umständen auch die nicht zur Verfolgung gelangenden Brandstiftungen jedes Jahr annähernd gleich sein müssen, so berechtigt uns das zu der Annahme, daß die Fehlerquellen der Statistik ebenfalls gleich groß bleiben[3]). Einen Beweis für die sich gleichbleibende Fehlerquote zu erbringen, ist leider nicht möglich, weil ja die Zahl der tatsächlich verübten Brandstiftungen unbekannt ist. Da aber im allgemeinen alle Massenerscheinungen des Lebens einer gewissen Gesetzmäßigkeit unterliegen, so dürfen wir eine solche auch für unsere Untersuchung in Anspruch nehmen.

Wenn wir also berücksichtigen, daß viele Brandstifter sich der Bestrafung und somit auch der statistischen Feststellung entziehen, so stehen einer Verwertung der Zahlen der Statistik keine übergroßen Bedenken mehr entgegen, umso weniger, als ja auch kein besseres Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

2. Die Entwicklung der Brandstiftungskriminalität.

Die deutsche Kriminalstatistik wird seit dem Jahre 1882 geführt. Die Entwicklung, die die Brandstiftung seitdem durchgemacht hat, ist aus den folgenden Tabellen, für die Zeitspanne von 1910—1933 insbesondere aber aus der nachstehenden Kurve ersichtlich.

1) vgl. Rkrimstat. 1925, S. 14.
2) Roesner S. 816.
3) Aschaffenburg S. 8.

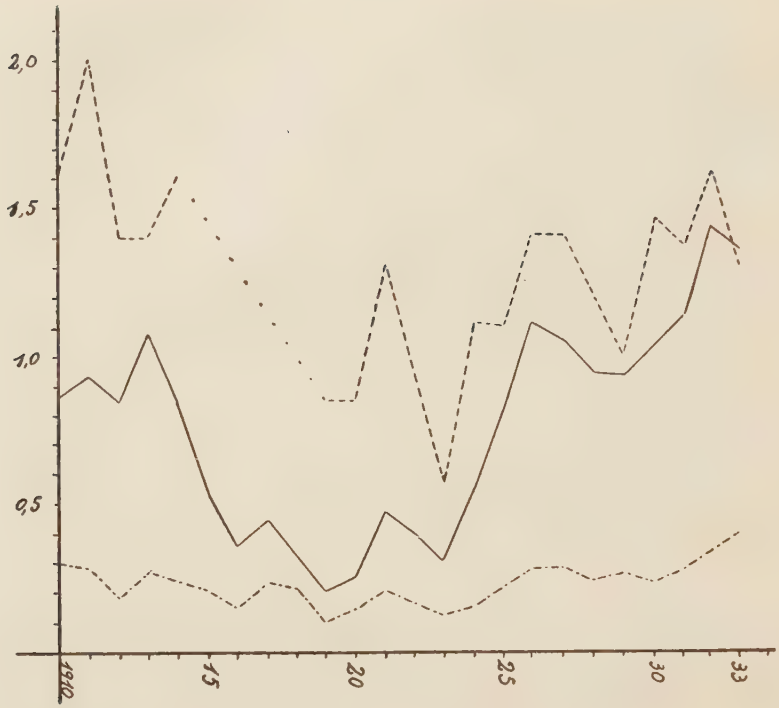

——————— gesamte Brandstiftungskriminalität.
– – – – – – – Brandstiftungskriminalität der Jugendlichen.
– · – · – · – · – weibliche Brandstiftungskriminalität.

Die Zahlen auf der vertikalen Linie zeigen an, wieviele wegen vorsätzlicher Brandstiftung Verurteilte auf je 100 000 der jeweiligen strafmündigen Bevölkerungsgruppe kommen (Relativzahlen). Dabei ist aber zu beachten, daß die Statistik für die Jahre des Weltkrieges (1915 bis 1918) keine Angaben über die Zahl der Strafmündigen enthält. Da sich in dieser Zeit aber die allgemeine Bevölkerungsziffer kaum von der des Jahres 1914 unterscheidet — Deutschland hatte Einwohner:

1914	67 790 000	1915	67 883 000
1916	67 715 000	1917	67 368 000
1918	66 811 000		

— und die Ziffer der strafmündigen Bevölkerung im allgemeinen mit der Zahl der Gesamtbevölkerung parallel läuft, sind die Relativzahlen der Kriegsjahre nach der Strafmündigenziffer des Jahres 1914 berechnet worden.

a) Tabelle der Vorkriegszeit:

Jahr	Wegen Brandstiftung Verurteilte	Auf 100 000 Strafmündige kommen Verurteilte
1882	644	2,0
1887	524	1,6
1892	577	1,6
1897	468	1,3
1902	437	1,1
1907	431	1,0
1911	435	0,94
1912	398	0,85
1913	465	0,98
1914	403	0,83

Wir sehen, wie in den ersten Jahren, in denen die Statistik geführt wird, die Brandstiftungen sehr häufig waren. An der Spitze steht das Jahr 1882 mit 2 Verurteilungen auf 100 000 Strafmündige. In den folgenden Jahren zeigt die Brandstiftungskriminalität eine fast gleichmäßige rückläufige Bewegung, die nur 1892 und 1913 in auffälligem Maße unterbrochen wird. Der Tiefstpunkt dieser Vorkriegsperiode liegt im Jahre 1912 mit der Verurteiltenzahl von 398 (rel. 0,85).

Die Ursache für die allmählich fallende Tendenz der Brandstiftungskriminalität ist wohl darin zu suchen, daß in dieser Zeit des wachsenden Wohlstandes viel weniger Besitzer zum Mittel der Brandstiftung gegriffen haben, um sich die Versicherungssumme zu verschaffen. Desgleichen wird wahrscheinlich auch die um die Jahrhundertwende einsetzende günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht wenig zur Verminderung der Brandstiftungen beigetragen haben. Der deutsche Arbeiter und Angestellte hatte sein Auskommen und war im allgemeinen mit seinem Los zufrieden. Deshalb werden in dieser Zeit Brandstiftun-

gen aus Rache oder Haß, deren sich der sozial Tieferstehende häufig dem wirtschaftlich Bessergestellten gegenüber bedient, selten gewesen sein.

b) Tabelle der Kriegszeit:

Jahr	Verurteilte Wegen Brandstiftung	Verurteilte mündige kommen Auf 100 000 Straf-
1914	403	0,83
1915	255	0,53
1916	171	0,35
1917	213	0,44
1918	158	0,33

Wie aus der Tabelle ersichtlich, nimmt auch während der Kriegsjahre die Brandstiftungskriminalität weiter ab. 1914 beträgt die Kriminalitätsziffer noch 0,83. Sie sinkt dann bis zum Jahre 1918 auf 0,33 herunter.

Der Grund liegt einmal darin, daß der größte Teil der männlichen strafmündigen Bevölkerung im Felde stand und daher nicht von der heimischen Strafgerichtsbarkeit erfaßt werden konnte, und ferner darin, daß in der Kriegszeit ein rentabler Versicherungsbetrug nahezu ausgeschlossen war, da wegen des Mangels an Baumaterial und Arbeitskräften an einen Neuaufbau des abgebrannten Hauses oder Betriebes in absehbarer Zeit nicht gedacht werden konnte. Außerdem war die Versicherungssumme auf andere Weise nicht gewinnbringend zu verwerten. Vielleicht liegt ein weiterer Grund für den Rückgang der Brandstiftungen noch in dem bedeutend verringerten Alkoholkonsum während des Krieges.

c) Tabelle der Nachkriegszeit:

Jahr	Wegen Brandstiftung Verurteilte	Auf 100 000 Strafmündige kommen Verurteilte
1919	94	0,20
1920	120	0,25
1921	226	0,47
1922	190	0,40
1923	146	0,30
1924	252	0,54
1925	389	0,82
1926	534	1,11
1927	511	1,05
1928	461	0,94
1929	466	0,93
1930	518	1,03
1931	573	1,14
1932	717	1,43
1933	680	1,35

In den ersten Jahren nach dem Weltkriege macht sich allgemein eine gesteigerte Kriminalität bemerkbar. Eine Ausnahme von dieser Entwicklung aber macht die Brandstiftung, die ihre fallende Tendenz beibehält; denn die Relativzahlen für 1919 und 1920 betragen nur 0,20 bzw. 0,25.

Diese „Besserung" ist aber nur eine scheinbare. In Wirklichkeit waren in jener Zeit, wo der Kampf um die Regierungsform tobte und radikale Elemente mit allen Mitteln die staatliche Ordnung zu lösen versuchten, Brandstiftungen aus politischen und sozialen Motiven sehr häufig.

Im Jahre 1921 steigt die Brandstiftungskurve wieder etwas an (rel. 0,47), fällt bis zum Jahre 1923 wieder herunter, schnellt dann steil nach oben, und schon im Jahre 1926 ist mit 536 Verurteilten die Zahl der Vorkriegskriminalität erreicht. Nach einem erneuten leichten Rückgang in den beiden nächsten Jahren (1927 bis 1928) setzt sich die Aufwärtsentwicklung der Brandstiftung weiter fort. Bereits 1932 finden wir 717 Verurteilungen, also fast doppelt soviel wie 1914. Noch nie, seit Bestehen der Kriminalstatistik, mußten sich die Gerichte so oft mit diesem Verbrechen beschäftigen.

Unsere Kurve bietet das getreue Abbild dieser Nachkriegsperiode: der Zeit des politischen Zusammenbruches, der Inflation, der Währungsfestigung, der wirtschaftlichen Scheinblüte und endlich des wirtschaftlichen Zusammenbruches. Doch soll hier im einzelnen auf diese Erscheinungen und ihre Einflüsse auf die Brandstiftung noch nicht näher eingegangen werden, da sie in den folgenden Abschnitten zum Gegenstand weiterer Untersuchungen gemacht werden sollen.

3. Zeiterscheinungen und ihr Einfluß auf die Schwankungen der Brandstiftungskriminalität.

a) Grundsätzliches über den Geltungsbereich allgemeiner Ursachen.

Wie der Charakter eines Menschen durch Anlage und Umwelt bedingt ist, so ist auch das Verbrechen fast regelmäßig das Ergebnis individueller und allgemeiner Faktoren. Es wird wohl keine Straftat geben, bei der nur Ursachen der einen oder der anderen Gruppe eine Rolle spielen, fast stets wirken verschiedene Gründe zugleich mit, die eng miteinander verbunden sind[1]) und sich überschneiden. Was aus der Anlage wird, hängt — je nach Anlage — von der Umwelt ab, und wie diese Umwelt auf den Menschen einwirkt, ist von der Anlage abhängig[2]). Von Hentig[3]) hat besonders auf diesen „Knäuel" der Ursachen hingewiesen und gezeigt, wie schwer entwirrbar diese Vorgänge sind.

Über die Frage, ob mehr die allgemeinen Ursachen oder die Veranlagung und die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher die Gestaltung des Verbrechens beeinflussen, ist schon viel gestritten worden. Um ein Bild davon zu geben, in welchem Verhältnis etwa Veranlagung und Umwelteinflüsse zum Verbrechen führen, gebe ich eine von Gruhle[4]) aufgestellte Statistik wieder. Seine Untersuchungen haben gezeigt, daß bei den 105 Zöglingen der Erziehungsanstalt Flehingen Veranlassung zum Verbrechen war:

---

1) Aschaffenburg S. 14.
2) Lange und Exner S. 372.
3) Verbrechensursachen S. 143.
4) Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung S. 211.

allein oder hauptsächlich das Milieu	bei 18%
Milieu und Anlage in gleichem Maße	„ 41%
allein oder hauptsächlich die Anlage	„ 41%

Eine Nachprüfung dieser Ergebnisse ist hier natürlich nicht möglich. Ich glaube aber, daß gerade bei den Brandstiftern, deren Beurteilung hier allein interessiert, die Veranlagung und die persönlichen Verhältnisse der Täter in noch weiterem Umfange für die Ausführung der Tat entscheidend sind. Zum Beispiel sind die Brandstiftungen aus Rache und Haß, die in allen Motivenstatistiken[1]) an Zahl die erste Stelle einnehmen, hauptsächlich auf minderwertige Veranlagung und schlechte Charaktereigenschaften zurückzuführen. Aber auch die Brände, die zum Zwecke des Versicherungsbetruges angelegt werden und in wirtschaftlich schlechten Zeiten stets eine Zunahme aufweisen, können nicht allein auf das Konto der Wirtschaftslage geschrieben werden; denn Notlagen und Krisen hat es schon immer gegeben, ohne daß alle durch sie Betroffenen zu Brandstiftern wurden. Auch hier spielt die Veranlagung vielfach eine wichtige Rolle.

Daraus darf nun nicht geschlossen werden, daß die Verhältnisse der Umwelt für die Entwicklung der Brandstiftungskriminalität bedeutungslos sind. Vielmehr sollte nur vor einer Überschätzung der äußeren Ursachen gewarnt werden. Es ist selbstverständlich, daß, wie auch jedes andere Verbrechen, die Brandstiftung dann am ehesten ausgeführt wird, wenn sich die ihr entgegengestellten Schranken am leichtesten überwinden lassen, und wenn der Anreiz am größten ist. Das ist z. B. in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und politischer Wirren der Fall. Deshalb erscheint mir neben der Untersuchung der persönlichen Veranlagung der Brandstifter auch die Prüfung des Einflusses von Zeiterscheinungen auf die Brandlegungskriminalität unbedingt erforderlich.

b) Die Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit.

In früheren Jahren wurden häufig die Getreide- und Brotpreise mit der Häufigkeit der Vermögensdelikte verglichen und Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Teuerung festgestellt. So hat z. B. von Mayr[2]) nachgewiesen, daß in dem von ihm be-

1) Mönkemöller S. 286 ff.; Többen S. 54.
2) S. 347.

obachteten Zeitraum zwischen 1835 und 1861 jeder Sechser, um den in Bayern der Getreidepreis stieg, einen Diebstahl auf je 100 000 Einwohner mehr hervorgerufen hat. Für die damalige Zeit, deren Wirtschaftsformen nicht ohne weiteres den heutigen gleichgestellt werden dürfen, mag ein solcher Parallelismus tatsächlich bestanden haben. Bei der Vielgestaltigkeit der modernen Wirtschaft aber ist dies nicht mehr zu beobachten, da das Getreide immer mehr seine ehemals hohe Bedeutung für die Volksernährung verloren hat[1]). Außerdem brauchen die Preise der Konsumgüter nicht unbedingt die Vermögenskriminalität eines Volkes zu beeinflussen, da in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges das Steigen der Verdienstspanne die Folgen einer Verteuerung ausgleichen kann[2]). Heute ist vielmehr die allgemeine wirtschaftliche Lage für die Kriminalitätsgestaltung der Vermögensdelikte entscheidend; denn es ist klar, daß bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leichter die Versuchung an den Menschen herantritt als in günstigen Zeiten.

Diese kurze Abschweifung auf das Gebiet der Vermögensdelikte sei damit begründet, daß die durch eine schlechte Wirtschaftslage bedingten Brandstiftungen, die zugleich einen Versicherungsbetrug darstellen, gleichfalls zur Gruppe der Vermögensdelikte gehören. Der Versicherungsbrand ist jedenfalls mit den reinen Vermögensdelikten psychologisch verwandt. Darum ist es begreiflich, daß auch eine direkte Abhängigkeit des Versicherungsbrandes von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage zu beobachten ist. In Zeiten der Not und der wirtschaftlichen Krisen wächst die Zahl der verschuldeten Besitzer und damit der Kreis derjenigen, an die die Versuchung herantritt. Was liegt für diese Leute näher, als sich durch einen Versicherungsbetrug auf einfache Weise aller Sorgen zu entledigen! In wirtschaftlich schlechten Jahren zeigt daher auch die Brandstiftungskurve stets eine ansteigende Linie. Besonders deutlich wird diese Tatsache durch die Tabelle der Nachkriegszeit veranschaulicht. Beigefügt sind die Arbeitslosenziffern, die ja am besten die allgemeine Wirtschaftslage zu charakterisieren vermögen.

---

1) Eßlinger S. 91.
2) Aschaffenburg S. 118.

Jahr	Wegen Brandstiftung Verurteilte	Arbeitslose in 1000
1924	252	911
1925	389	646
1926	534	2011
1927	511	1353
1928	461	1353
1929	466	1892
1930	518	3076
1931	573	4520
1932	717	5603
1933	680	4733

Nach der Einführung der stabilen Währungsverhältnisse im Jahre 1923 stellte sich eine große Wirtschaftskrise ein, die auf den besonders in Handel und Industrie sich bemerkbar machenden Mangel an Barkapital zurückzuführen ist. Aber auch die Landwirtschaft, die in der soeben überwundenen Inflationszeit durch die allgemein üblichen Tauschgeschäfte gut verdient hatte, litt an Geldmangel, vor allem aber unter den hohen Steuerbelastungen. Diese Zeit steht überhaupt im Zeichen einer großen Notlage fast aller Bevölkerungsschichten; denn auch die Zahl der Arbeitslosen betrug anfangs 1926 über 2 Millionen. Mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage stieg auch die Zahl der Brände erheblich an.

Die in den folgenden Jahren eintretende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse findet bezeichnenderweise auch in dem Verlauf der Brandstiftungskurve ihren Niederschlag; denn die Verurteiltenzahl fällt von 534 (1926) auf 466 (1929) herab. Diese Jahre stehen vollkommen im Zeichen eines gewaltigen Aufschwunges der deutschen Wirtschaft. Die heimische Industrie wurde durch Anleihen, die ihr ehemalige Feindesstaaten gewährten, künstlich hochgezüchtet, um die Forderungen der Reparationsgläubiger befriedigen zu können. Neue Fabriken wurden eingerichtet, in denen Tag und Nacht gearbeitet wurde. Mit der damit verbundenen Nachfrage nach Arbeitskräften — die Arbeitslosenziffer sank um rund 750 000 — trat naturgemäß eine Erhöhung der Arbeitslöhne ein, mit der die Steigerung des Lebensstandards Hand in Hand ging. Nutznießer dieser Entwicklung waren fast alle Stände des deutschen Volkes.

Diese Scheinblüte konnte aber nicht von langer Dauer sein, denn das Ungesunde eines derartigen Wirtschaftsprozesses mußte sich bald erweisen. Infolge der Überproduktion und der ungeheuer hohen Zinsschulden mußten die Fabriken schließen, und bald nahmen Arbeitslosigkeit und Geldknappheit Formen an, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellten. Parallel mit dieser Entwicklung stieg auch die Brandstiftungskurve zu so gewaltiger Höhe an, daß man den Zusammenhang zwischen Wirtschaftskrisen und der Zunahme von Brandstiftungen einfach nicht mehr leugnen kann. Im Jahre 1932 waren es 717 Personen, die wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt wurden.

Als dann 1933 infolge des Arbeitsbeschaffungsprogramms die Arbeitslosenziffer um etwa 1 Million sank, fiel gleichzeitig auch die Brandstiftungskurve. Es ist anzunehmen, daß mit der weiteren Abnahme der Arbeitslosigkeit, besonders aber mit der Entschuldung der Landwirtschaft, das Anwachsen der Brandstiftungen weiter aufgehalten wird, da nun mancher Handwerker und Bauer nicht mehr zum Mittel des Versicherungsbetruges zu greifen braucht, um den Ruin seines Unternehmens aufzuhalten.

c) Insbesondere die Inflation.

In den Jahren der Inflation ist ein rapides Ansteigen der Gesamtkriminalität des deutschen Volkes zu beobachten. Insbesondere die Vermögensdelikte nehmen in ungeheurem Maße zu, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht.

Rechtskräftig verurteilte Personen:

wegen	1913	1921	1923
Verbrechen u. Vergehen überhaupt	561 805	651 146	823 902
gegen das Vermögen	248 230	432 823	593 989
Diebstahl	114 707	259 912	367 435
Unterschlagung	30 487	32 259	37 211
Betrug	29 357	34 078	32 483

Der Anteil der Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität hat sich damit im Jahre 1923 gegenüber 1913 fast verdoppelt. Hunger, Not und Lebensmittelknappheit führten dazu, daß in dieser Zeit die Achtung vor fremdem Gut immer mehr verloren ging. Umso mehr muß es verwundern, daß die Zahl der Brandstiftungen, die — wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt wor-

den ist — in schlechten Wirtschaftsjahren stets eine aufsteigende Tendenz verrät, auf ein Mindestmaß herabgesunken ist. 1921 wurden 226 Brandstifter verurteilt, während diese Zahl 1923 nur noch 146 betrug. Aber auch die Zahl der Brände nahm in überraschendem Maße ab. Von Hentig[1]) hat aber an Hand der Zahlen einiger deutscher Großstädte (Hamburg, Königsberg und Danzig) festgestellt, daß nur die Zahl der Großfeuer kleiner geworden ist, wogegen die Ziffer der Kaminbrände und der Mittel- und Kleinfeuer nur geringen Schwankungen unterlag. Wenn man bedenkt, daß eigentlich nur ein Großfeuer für den Versicherungsbetrüger ein rentables „Geschäft" sein kann, so ergibt sich daraus, daß die Verminderung der Großbrände auf einem Rückgang der Brandstiftungen zum Zwecke des Versicherungsbetruges beruhen muß. Der Kriminalpsychologe fragt sich hier: Warum hält die Brandstiftung nicht gleichen Schritt mit den Vermögensdelikten?

Lange wußte man sich die auffällige Abnahme der Brände nicht zu erklären, bis man auf den direkten Einfluß der Inflation auf die günstige Entwicklung der Brandstiftungskriminalität aufmerksam wurde. Das Jahr 1923, das die geringste Zahl von Bränden aufweist, weist den höchsten Stand der Geldentwertung auf. Die deutsche Währung trat als Wertobjekt immer mehr zurück, ihre Stelle nahmen die Sachwerte ein. Wer ein Haus oder sonst ein Gebäude besaß, wollte es behalten. Der Versicherungsbetrug war damals kein lohnendes Geschäft. Man zündete keine Sachwerte an, um an ihrer Stelle wertlose Papierfetzen einzuhandeln.

Schließlich wird auch die in der Inflationszeit herrschende ungünstige Versicherungslage in nicht geringem Maße zur Verminderung der Brandstiftungen beigetragen haben. Ein großer Teil der Versicherungsgesellschaften ruhte[2]), und die noch bestehenden Gesellschaften konnten ihre Entschädigungsleistungen mit dem Tempo der Geldentwertung nicht in Einklang bringen, obwohl die Versicherungssumme immer wieder erhöht wurde. So blieb das Verhältnis zwischen Entschädigung und versichertem Objekt nicht mehr gewahrt. Zudem war die Verwertung der Versicherungssumme fast unmöglich, da die Mark oft innerhalb einer Woche auf einen Bruchteil ihres Wertes herabsank. Wer damals sein Haus anzündete, um die Versicherungsgesellschaft zu

1) Inflation als Brandschutz: MonSchrKrimPsych. 1927 S. 211.
2) Weck S. 16.

betrügen, war selbst der Betrogene. Kein normal denkender Mensch konnte sich in dieser Zeit der Brandstiftung als Betrugsform bedienen.

In wie großem Maße die Inflation diesem Verbrechen einen „höchst wirksamen Riegel"[1]) vorgeschoben hat, zeigt ein Vergleich der Brandstiftungsziffer des Jahres 1923 mit den Zahlen der folgenden Jahre, als infolge der Stabiliserung der Mark und der Kreditnot der Wert des Bargeldes wieder gestiegen war.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung wurden verurteilt:

Jahr	absolut	relativ
1923	146	0,30
1924	252	0,54
1925	389	0,82
1926	534	1,11

Gegenüber 1923 hat sich also im Jahre 1926 die relative Verurteiltenzahl fast vervierfacht.

d) Weltkrieg und politische Krisen.

Die Untersuchung der Kriminalität eines Krieges, insbesondere der des Weltkrieges, muß in Anbetracht der veränderten Zusammensetzung der Heimatbevölkerung und der vollkommen anders gelagerten Wirtschaftsformen unter ganz anderen Gesichtspunkten erfolgen als die der Friedenszeit. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil der strafmündigen männlichen Bevölkerung, die kriminell am meisten belastet ist, im Felde stand.

Starke[2]), der sich mit den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 und ihren Einwirkungen auf die Kriminalität Preußens befaßt hat, stellte fest, daß in diesen Jahren die Zahl der Vergehen und Verbrechen erheblich gesunken ist. Besonders deutlich machte sich dies im deutsch-französischen Krieg bemerkbar. Er führt diese Besserung hauptsächlich auf die „mächtige Bedeutung einer hohen, alle Volksschichten tief ergreifenden und sie beherrschenden Ideenrichtung, auf das Gefühl der Vaterlandsliebe und auf die Begeisterung, mit der das ganze deutsche Volk an den Kämpften teilnahm"[3]), zurück. Daß sehr wahrscheinlich derartige

1) von Hentig: Sturmwarnung; MonSchrKrimPsych. 1933 S. 4.
2) Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854 bis 1878.
3) Starke S. 58.

seelische Momente eine Rolle gespielt haben, beweist die Ähnlichkeit der Kriminalitätsgestaltung in den ersten Jahren des Weltkrieges.

Rechtskräftig verurteilte Personen:

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilten	wegen Vermögensdelikte	wegen Brandstiftung
1913	561 805	248 230	465
1914	460 858	210 401	403
1915	425 566	166 132	255
1916	341 283	187 047	171
1917	357 808	217 346	213
1918	406 113	—	158

Auch 1914 hatte ein starkes Feuer der Begeisterung das gesamte deutsche Volk ergriffen. Das eigene „Ich" trat hinter die Interessen des Gemeinwohles zurück. Es ist sicher, daß damals das allgemeine Bestreben, die der Volksgemeinschaft förderlichen Werte zu erhalten, nicht unwesentlich zur Abnahme der Brandstiftungen beigetragen hat. Als der Krieg sich aber in die Länge zog, und infolge der Blockade Hunger und Not Einkehr hielten, machte sich wieder ein Anstieg der Gesamt-, insbesondere aber der Vermögenskriminalität bemerkbar.

Eine Ausnahme von diesem Wiederaufstieg machte das Verbrechen der Brandstiftung, das seine rückläufige Bewegung fortsetzte. Es wäre verfehlt, diese günstige Entwicklung weiterhin auf den hohen Gemeinschaftsgeist der Heimatbevölkerung zurückzuführen, da die Zunahme der Gesamtkriminalität das Gegenteil beweist. Die Gründe dafür sind ganz andere. Einmal beeinflußte die Entwicklung des Arbeitsmarktes den Verlauf der Brandstiftungskurve im günstigen Sinne. Die deutsche Industrie, besonders aber die Kriegsindustrie, war überaus stark beschäftigt; es wurden hohe Löhne gezahlt. Es herrschte also kein Mangel an Bargeld. Daneben war die Lage der Landwirtschaft ziemlich normal; denn infolge der wirtschaftlich günstigen Vorkriegsjahre waren Verschuldungen selten und kamen auch während des Krieges nicht auf, da dem Bauern für seine Produkte auf dem Wege des Schleichhandels gerne die höchsten Preise gezahlt wurden. Er hatte daher nicht das geringste Interesse daran, die Quelle seines Erwerbs durch Brandstiftung zu vernichten, um sich die Versicherungssumme zu verschaffen, zumal es damals

sehr schwer war, eine Geldsumme in Sachwerten anzulegen. Zwar lagen Handel und Verkehr vollkommen am Boden, aber auch sie konnten aus einem Brande keine Vorteile ziehen, weil auch die Lage des Versicherungswesens eine zunehmende Verschlechterung erlitt. Es war durchaus nicht sicher, daß einem Brandgeschädigten die Versicherungssumme ausgezahlt wurde, und zum andern konnte er sie nicht verwerten, da ein großer Mangel an Arbeitskräften und Baumaterialien herrschte. Diese Umstände führten zu einer vollkommenen Einstellung der privaten Bautätigkeit[1]). Was an Baustoffen vorhanden war, wurde von der Heeresverwaltung mit Beschlag belegt. So war es für den Besitzer immerhin besser, sein Dach über dem Kopf zu behalten, als sich die Versicherungssumme zu verschaffen, für die er sich doch nichts kaufen konnte.

Schließlich werden noch die während des Krieges geltenden verschärften Strafbestimmungen zur Abnahme der Brandstiftungen beigetragen haben, da dieses Verbrechen unter Umständen sogar mit dem Tode bestraft wurde[2]).

Auffallend ist, daß die sich mit der Dauer des Krieges immer mehr bemerkbar machende kriminelle Belastung der weiblichen Bevölkerung bei der Brandstiftung nicht in Erscheinung tritt. Vielmehr nimmt die prozentuale Beteiligung der Frauen an diesem Delikt immer mehr ab, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Von 100 000 strafmündigen weiblichen Personen wurden verurteilt:

Jahr	Wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt	Wegen Brandstiftung
1910	369	0,30
1913	357	0,26
1914	310	0,23
1915	459	0,21
1916	446	0,15
1917	515	0,22

Es ist wohl anzunehmen, daß die oben angeführten Ursachen auch für diese Besserung der weiblichen Brandstiftungskriminalität entscheidend waren.

1) Graßberger S. 63.
2) Többen S. 43.

Im Gegensatz zu diesen günstigen Einflüssen des Krieges auf die Brandstiftungskriminalität der Heimatbevölkerung ist natürlich auch auf die zerstörende Wirkung des Krieges im Zusammenhang mit unseren Darlegungen hinzuweisen. So bietet die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte unzählige Beispiele für Brandstiftungen, die von plündernden und mordenden Kriegsheeren begangen wurden. Es sei nur an den Dreißigjährigen Krieg und an die Raubzüge Ludwigs XIV. erinnert, als Dörfer, Städte und Burgen systematisch niedergebrannt wurden, um dem verfolgenden Feinde die Lebensmittel abzuschneiden oder um abschreckende Beispiele zu statuieren. Sicher haben sich auch die Heeresleitungen des Weltkrieges der Brandstiftung bedient, um die Vorräte des Feindes zu vernichten. Sogar in jüngster Zeit finden wir ein ähnliches Beispiel. Kurz vor dem Fall von Addis Abeba und nach der Flucht des Negus drangen die enttäuschten und erschöpften Truppen in ihre Hauptstadt ein und steckten sie in Brand, um den siegreichen Italienern nichts als Schutt und Verwüstung zurückzulassen.

Auch in der „Politik" ist die Brandstiftung ein vielfach beliebtes und wirksames Kampf- und Beunruhigungsmittel. Besonders gewisse linksradikale Parteien bedienen sich ihrer. Wir brauchen da nur an die täglichen Presseberichte über Spanien zu erinnern, wo immer wieder Klöster, Kirchen und Häuser mißliebiger Organisationen und politischer Gegner in Brand gesteckt werden. Nach der Ansicht Nelkens[1]) werden sogar große Lebensmittelmengen und Betriebe angezündet, um die dadurch entstehende Verwirrung, Not und Arbeitslosigkeit für politische Zwecke auszuwerten. Auch in Deutschland weist die gewaltige Zunahme der Brände von wirtschaftlich wichtigen Betrieben darauf hin, daß auch bei uns mit solchen Methoden „Politik" gemacht wurde.

II. Persönliche Verhältnisse der Brandstifter.

1. Geschlecht.

Wenn wir an Hand der Reichskriminalstatistik das allgemeine Kriminalitätsverhältnis von Mann und Frau betrachten, so fällt sofort die weitaus geringere Beteiligung des weiblichen Ge-

1) S. 130.

schlechtes auf. An der Gesamtkriminalität nehmen die Männer rund zu vier Fnünftel, die Frauen zu einem Fünftel teil. Die Ursache dafür ist wohl in der „physiologischen und psychologischen Eigenart der Frau einerseits und ihrer Lebensführung andererseits"[1]) zu erblicken. Allgemein schon ist in dem Verhalten der Frau eine gewisse Schwäche zu erkennen, die durch eine weniger starke Körperkonstitution und einen Mangel an Mut bedingt ist. Diese Merkmale drücken auch dem Verbrechen der Frau den Stempel auf. Der Typ der straffälligen weiblichen Person ist unehrlich und feige und liebt weder Gewaltanwendung noch Kühnheit. Darum begeht die Frau, wenn sie straffällig wird, fast immer solche Verbrechen, die weder Kraft noch Mut erfordern. Mord oder Totschlag verübt sie nur in Ausnahmefällen. Dagegen ist sie weit stärker als an der Gesamtkriminalität an den Delikten beteiligt, die ihrer Veranlagung und ihrem Charakter entsprechen. Die Richtigkeit dieser Beobachtungen zeigt ein Vergleich der Hehlerei und der Vergiftung einerseits mit dem schweren Raub anderseits:

Jahr	Vergiftung Fr. zu M.	Hehlerei Fr. zu M.	Schw. Raub Fr. zu M.
1925	1 : 1,4	1 : 2,8	1 : 47
1926	1 : 2,3	1 : 2,7	1 : 27
1927	1 : 1,1	1 : 2,8	1 : 70
1928	1 : 1,3	1 : 2,8	1 : 49
1929	1 : 0,4	1 : 3,2	1 : 84
1930	1 : 0,4	1 : 3,3	1 : 43

Vergiftung und Hehlerei sind typische Frauendelikte; sie sind für den Charakter des weiblichen Geschlechtes wie geschaffen. Anders der Raub, der daher fast nur von Männern begangen wird.

Auch in der Brandstiftungskriminalität schneidet die Frau im Verhältnis zum Manne günstig ab. Die weitaus größere Beteiligung der Männer an diesem Delikt hängt besonders mit ihrer ganz anderen Lebensführung zusammen. Sie kommen viel mehr als die Frauen mit dem öffentlichen Leben in Berührung, da sie für die Existenz ihrer Familie sorgen müssen. Der Mann sieht es daher in erster Linie als seine Aufgabe an, eine bestehende

1) Aschaffenburg S. 182.

oder drohende Notlage zu beseitigen. Brandstiftungen zum Zwecke des Versicherungsbetruges werden deshalb fast nur von Männern, und wahrscheinlich vielfach von Familienvätern aus Not und Verzweiflung begangen. Demgegenüber bleibt die Tätigkeit der Frau mehr auf den häuslichen Wirkungskreis beschränkt. Es darf auch nicht unterlassen werden, auf den Einfluß des Alkohols für die kriminelle Betätigung des männlichen Geschlechtes hinzuweisen, da dieser Faktor in der Frauenkriminalität fast vollkommen ausfällt. Im Rausche sucht der Mann seine gesteigerte Aktivität auszutoben; und da der Alkoholgenuß seine Überlegung und Willenskraft eingeengt hat, kommt es bei ihm sehr leicht zu Affektverbrechen. Es ist bekannt, daß Streitigkeiten zwischen Frauen fast stets in Form von Beleidigungen ausgetragen werden, während solche zwischen Männern meistens mit Tätlichkeiten enden[1]). Brandstiftungen aus Rache, Haß und Mutwillen dürften daher viel weniger zu Lasten des weiblichen als des männlichen Geschlechtes gehen.

Wo aber der Mann fehlt und die Frau mehr mit dem öffentlichen Leben in Berührung kommt, wird sie nicht selten zur Brandstifterin. Das zeigen deutlich die Brandstiftungsziffern der Nachkriegsjahre. In dieser Zeit war die Frau durch stärkere Heranziehung zur Berufsarbeit, durch Frauenüberschuß und als Kriegerwitwe selbständiger geworden. Diese Jahre stehen daher im Zeichen einer gesteigerten Brandstiftungskriminalität des weiblichen Geschlechtes im Vergleich zu seiner Beteiligung an der Gesamtkriminalität, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

1) Gruhle: Psychologie des Abnormen, 1922, S. 205.

Jahr	Brandstiftung Fr. z. M.	Gesamtkriminalität Fr. z. M.
1912	1 : 7,4	1 : 5,3
1914	1 : 6,0	1 : 4,9
1916	1 : 3,4	1 : 1,9
1918	1 : 1,8	1 : 1,5
1919	1 : 2,9	1 : 3,0
1920	1 : 2,3	1 : 4,1
1921	1 : 3,5	1 : 4,0
1922	1 : 4,1	1 : 4,6
1923	1 : 3,9	1 : 5,0
1924	1 : 6,1	1 : 5,1
1925	1 : 6,6	1 : 5,2
1926	1 : 7,0	1 : 5,5
1927	1 : 6,5	1 : 5,7
1928	1 : 6,7	1 : 6,2
1929	1 : 6,0	1 : 6,4
1930	1 : 8,3	1 : 6,4
1931	1 : 7,2	1 : 6,7
1932	1 : 7,4	1 : 7,8

Wir sehen, daß in allen Jahren außer in dem Zeitraum von 1919 bis 1923 die Beteiligung der Frauen an der Brandstiftung etwas geringer ist als ihre Anteilnahme an der Gesamtkriminalität im Vergleich zu der Kriminalität der Männer.

Noch ein anderes wichtiges Ergebnis vermittelt die vorstehende Tabelle. Wie bereits erwähnt, ist die Verbrechensneigung des Mannes erheblich größer als die der Frau, was besonders bei so schweren Straftaten, wie Raub, Mord und Totschlag, in Erscheinung tritt. So entfällt z. B. auf rund 40 Raubüberfälle, die von Männern begangen werden, nur ein durch eine Frau verübter Raub. Dieses für das weibliche Geschlecht überaus günstige Bild bezieht sich aber nicht auch auf die Brandstiftungskriminalität, da Mann und Frau etwa wie 5 zu 1 an der Brandstiftung beteiligt sind. Die Brandstiftung ist also ein Verbrechen, das in etwa auch dem Wesen der Frau entsprechen muß. So ist auch nur wenig Mut und nur geringe körperliche Anstrengung zur Ausführung dieses Deliktes erforderlich. Das Hinterhältige kommt darin zum Ausdruck, daß in aller Ruhe und ohne Furcht vor Entdeckung der Brandherd angelegt und entzündet werden kann.

Die Täterin braucht bei Ausführung der Tat keine Angst um ihre eigene körperliche Sicherheit zu haben, da ihr keine unmittelbaren Gefahren drohen. Und endlich leistet das Objekt keinen Widerstand; deshalb erfordert die Tat auch keine körperliche Kraft. Die Brandstiftung entspricht also besonders weiblicher List und Tücke.

Vielfach wird noch auf das starke Gefühlsleben der Frau hingewiesen, um aus dieser seelischen Einstellung heraus die geringere Verbrechensneignung des weiblichen Geschlechtes zu erklären. Wenn man aber bedenkt, welchen Einfluß bei den Brandstiftern oft die Gefühle spielen — Brandstiftungen werden oft aus Gefühls- und Augenblicksstimmungen heraus ausgeführt —, so kann man daraus schließen, daß die Frau gerade für dieses Verbrechen geeignet ist. Wenn sie nun trotz dieser Anlagen nicht weit mehr an der Brandstiftungs- als an der Gesamtkriminalität beteiligt ist, so liegt das an einem Mangel an Aktivität. Der Aktivität des Mannes nämlich steht die im allgemeinen passive Haltung des Weibes gegenüber. Dieser „kriminelle Talisman", wie Wulffen diese Passivität nennt, ist sicher auch eine Ursache für die verhältnismäßig geringe Beteiligung der Frauen an der Brandstiftung.

Zum Schlusse sei noch ein kurzer Umriß der Entwicklung der weiblichen Brandstiftungskriminalität gegeben (vgl. —·—·—· Kurve S. 6). Wir sehen, wie die durchschnittlich hohen Kriminalitätsziffern der Vorkriegszeit in den Kriegsjahren auf etwa die Hälfte herabgesunken sind, um aber in den letzten Jahren parallel mit den Zahlen der gesamten Brandstiftungskriminalität wieder erheblich anzuwachsen, jedoch nur soviel, daß das normale Kriminalitätsverhältnis zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht gewahrt bleibt.

2. Lebensalter.

Besonders wichtige Ergebnisse für unsere Arbeit vermittelt die Untersuchung der Anteilnahme der verschiedenen Altersstufen an der Brandstiftungskriminalität, da die Mentalität der Lebensalter auch bei diesem Verbrechen zum Ausdruck kommt.

Um ein möglichst genaues Bild von der Verteilung der Brandstifter auf die einzelnen Altersklassen geben zu können, habe ich an Hand der Reichskriminalstatistik einen Zeitraum von 6 Jahren untersucht (1928 bis 1933). Die Kriminalität der Alters-

stufen vor dem Jahre 1928 konnte nicht berücksichtigt werden, da die Statistik ihre Zahlen nicht anführt. Es ist zu bedauern, daß in der Statistik keine gleich langen Zeiträume hinsichtlich der Lebensalter zusammengefaßt sind; dadurch wird die Übersicht über den tatsächlichen Stand der Brandstiftungskriminalität in den einzelnen Altersklassen unmöglich gemacht.

Um diese Unzulänglichkeiten der Statistik auszuschalten, habe ich folgende Berechnungen angestellt, deren Ergebnisse in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

1. Unter I ist die Gesamtzahl der in den Jahren 1928 bis 1933 verurteilten Brandstifter für jede einzelne Altersstufe angeführt.
2. Die unter II aufgeführten Zahlen geben an, wieviele Brandstifter im Durchschnitt in jedem einzelnen Jahre einer jeden Altersstufe verurteilt worden sind.
3. Unter III sind die Brandstifter (vgl. Ergebnisse der Gruppe II) in Beziehung zu je 100 000 Angehörigen der einzelnen Jahrgänge der verschiedenen Altersklassen gesetzt.

Leider gibt uns die Statistik keine Auskunft über die Häufigkeit der Kinderbrandstiftungen, die aber bei der bekannten Vorliebe der Jugendlichen für das Feuer sicher sehr groß ist.

Alter	I	II	III
unter 16 alt	125	11	0,9
16—18	204	17	1,3
18—21	459	26	2,0
21—25	523	22	1,8
25—30	539	18	1,8
30—40	662	11	1,2
40—50	473	8	1,0
50—60	304	5	0,8
60—70	101	2	0,5

Wir sehen aus der Tabelle, wie die Brandstiftungskriminalität schon im frühesten Alter einsetzt; denn in dem Zeitraum von 1928 bis 1933 sind im Durchschnitt jährlich je 11 Vierzehn- und Fünfzehnjährige verurteilt worden (rel. Zahl 0,9). Im 17. und 18. Lebensjahr steigt die Brandstiftungskriminalität weiter an; auf 100 000 Angehörige dieser Altersgruppe entfielen nämlich 1,3

Verurteilungen. Den Höchstpunkt erreicht sie in der folgenden Altersgruppe (18 bis 21 Jahre), wo pro Jahr durchschnittlich 26 Brandstifter verurteilt worden sind (rel. Zahl 2,0). In den folgenden Jahrgängen nimmt die Brandstiftungskriminalität immer mehr ab, aber nur ganz allmählich, denn bei der vorletzten Altersstufe (60 bis 70 Jahre) entfallen auf 100 000 Angehörige noch 0,5 Fälle.

Wenn wir mit dem 25. Lebensjahre eine Grenze zwischen älteren und jüngeren Brandstiftern ziehen, so stehen in dem genannten Zeitraume 1311 jüngere 2308 älteren gegenüber, d. h. von 3619 Brandstiftern stand 36,3% im Alter von 14 bis 25 Jahren. Wie außerordentlich hoch dieser Prozentsatz ist, geht daraus hervor, daß diese Gruppe nur 29% aller mehr als Vierzehnjährigen ausmacht. Vogt[1]) errechnete sogar, daß in den Jahren 1910 bis 1913 47,7% der Brandstifter noch nicht 25 Jahre alt waren. Diese Ziffern lassen deutlich den hohen Anteil der jüngeren Elemente an der Brandstiftungskriminalität erkennen.

Aber auch die Beteiligung der „Jugendlichen" an der Brandstiftungskriminalität ist wesentlich höher als ihre Anteilnahme an der Gesamtkriminalität. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich das Verhältnis der Jugendlichen zu den Erwachsenen darstellt:

Jahr	Kriminalität der Brandstiftung Jug. zu Erw.	Gesamtkriminalität Jug. zu Erw.
1928	1 : 6	1 : 21
1929	1 : 8	1 : 22
1930	1 : 7	1 : 22
1931	1 : 9	1 : 23
1932	1 : 12	1 : 25
1933	1 : 17	1 : 29

Die Gründe für die verschieden große Anteilnahme der einzelnen Altersklassen, insbesondere für die enorm hohe Beteiligung der jüngeren Jahrgänge an den Brandstiftungen, sind mannigfach.

Die Hauptursache für die Kriminalität der Jugendlichen ist die, daß bei ihnen die normalerweise vorhandenen Hemmungen noch versagen[2]). Nebenher treten die Triebe und Wünsche mehr in

1) S. 4.
2) Lipmann S. 75.

Erscheinung als bei den Erwachsenen. In dummen Streichen und schließlich auch in Verbrechen sucht die Jugend ihren Tätigkeitsdrang zu befriedigen. Insoweit sind ihre Taten nicht anders zu bewerten als die kindlichen Verbrechen. Auch sie haben noch kein entwickeltes moralisches Empfinden, auch sie übersehen noch nicht ganz die Tragweite ihrer Handlungen und folgen leicht den Eingebungen des Augenblicks. Erst nach Erlangung einer gewissen Reife vermögen sie ihr Handeln zu beurteilen. Deshalb ist es verständlich, daß besonders unter den Jugendlichen die Affektbrandstifter zu finden sind. Sie werden leicht von Zorn, Haß und Rachegefühlen übermannt.

Als weitere Ursache der Jugendkriminalität dürfte noch die im Jugendalter einsetzende geschlechtliche Entwicklung anzusehen sein. Nach den Ausführungen Sprangers[1]) ist die Einwirkung des erwachenden Geschlechtstriebes auf die menschliche Seele ungeheuer groß. Der Jugendliche kann diesen Trieb noch nicht in erlaubter Weise befriedigen. Daß es unter diesen Umständen zu Sittlichkeitsverbrechen kommt, ist verständlich. Es bestehen aber auch besondere, zwar als Störungen der Pubertätsentwicklung erkannte, aber psychologisch noch nicht restlos geklärte Beziehungen zwischen geschlechtlicher Entwicklung und anderen Verbrechen, auch der Brandstiftung. Aschaffenburg[2]) weist auf derartige Beziehungen hin, und Wulffen[3]) behauptet, daß die Neigung zur Brandstiftung besonders bei jugendlichen Personen weiblichen Geschlechtes vor und während der Pubertätszeit beobachtet würde. Auch Groß[4]) spricht in diesem Zusammenhange von sexuellen Regungen in der weiblichen Psyche. Er sagt: „Nicht benützte geistige Anlagen, Langeweile, erwachende Sinnlichkeit und Schwärmerei geben eine gefährliche Mischung, die ausklingt in einer Art von Sehnsucht nach interessanten Erlebnissen, nach etwas Romantischem oder wenigstens Ungewöhnlichem." Damit sind die Bedingungen für einen unüberlegten Streich, vielfach sogar für ein Verbrechen gesetzt. Erst wenn die geschlechtliche Entwicklung vollendet ist, oder wenn im Menschen Erotik und Sexualität „in voller Reinheit zu einem großen Erlebnis zusammenklingen"[5]), ist die charakterliche Fe-

1) S. 136 ff.
2) S. 169.
3) Kriminalpsychologie, S. 353.
4) S. 402.
5) Spranger S. 83.

stigung eingetreten. Diese Reife aber tritt gewöhnlich erst nach dem 20. Lebensjahre ein.

Endlich ist hier noch an den durch Altersgenossen, durch Film und durch Schundlektüre ausgeübten Einfluß auf die Psyche des Jugendlichen zu denken. Man muß sich nur hüten, alle Verbrechen darauf zurückzuführen, denn die Wirkung von Schundliteratur und Film ist nicht bei jedem Jugendlichen gleich schädlich. Es kommt auch hier insbesondere auf die Veranlagung an. Es ist bekannt, daß die Jugendlichen und die Kinder gerne Feuer sehen und noch viel lieber mit ihm spielen. Wenn ihnen dann einmal die Kraft und die Schönheit eines großen Brandes in Wort oder Bild geschildert worden ist, so ist es leicht möglich, daß sie von dem Wunsche, ein ähnliches Schauspiel zu erleben, überwältigt werden.

Mit zunehmendem Alter treten die speziell jugendlichen Beweggründe mehr und mehr zurück, und das verstandesmäßige Handeln und Denken tritt in den Vordergrund[1]). Wie sehr dies der Fall ist, ergibt sich daraus, daß die Versicherungsbetrüger fast ausschließlich in den mittleren und älteren Altersgruppen zu finden sind. In den von mir bearbeiteten Fällen waren alle Versicherungsbetrüger über 30 Jahre alt, während nur 5 von den 10 Rachebrandstiftern das 21. Lebensjahr überschritten hatten.

3. Beruf.

Es steht fest, daß manche Verbrechen vorwiegend von den Angehörigen bestimmter Berufe begangen werden. So werden z. B. Betrug und Hehlerei fast nur von Personen, die Handel treiben, verübt; durch den Zweikampf werden fast nur die Akademiker und das Militär belastet. Diese Beziehungen zwischen Beruf und Kriminalität sind schon so oft erörtert worden[2]), daß wir hier nur die Merkmale anzuführen brauchen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbrechen der Brandstiftung stehen. Zur Veranschaulichung der Anteilnahme der verschiedenen Berufe an der Brandlegungskriminalität werden zunächst

---

1) Aschaffenburg S. 162.

2) Aschaffenburg S. 68 ff.; Lipmann: Psychologie der Berufe, in Kafkas Handbuch der vergleichenden Psychologie, München 1922, Bd. III; Lindenau: Beruf und Verbrechen, Ztschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 24, S. 380 ff.

die einzelnen Berufsgruppen, so wie sie in der Reichskriminalstatistik aufgeführt sind, gegenübergestellt:

I. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.
II. Industrie und Handwerk.
III. Handel und Verkehr.
IV. Öffentliche Verwaltung und freie Berufe, Gesundheitswesen.
V. Häusliche Dienste.
VI. Lohnarbeit wechselnder Art.
VII. Ohne Beruf und Berufsangabe.

Diese verschiedenen Gruppen sind wiederum in selbständige Unternehmer, Angestellte und Angehörige untergeteilt.

Die folgende Tabelle zeigt die Beteiligung der verschiedenen Hauptberufsarten an der Brandstiftungskriminalität während der Jahre 1928—1933:

Jahr	I	II	III	V	VI	VII
1928	162	198	52	12	19	12
1929	180	164	62	14	22	17
1930	213	187	45	10	34	13
1931	242	205	53	9	36	24
1932	323	242	75	11	42	19
1933	309	240	68	11	29	11

Es fällt sofort auf, daß die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und die Angehörigen der Berufsgruppe „Industrie und Handwerk" weitaus am stärksten an der Begehung von Brandstiftungen beteiligt sind. Besonders groß aber ist die Anteilnahme der erstgenannten Berufsart. Das ist um so bemerkenswerter, als gerade dieser Teil der Bevölkerung der Zahl nach hinter der großen Masse der übrigen Berufsgruppen zurücktritt: Die Zugehörigen der Land- und Forstwirtschaft (Erwerbspersonen und ihre Angehörigen) machen insgesamt nur etwa ein Fünftel der ganzen deutschen Bevölkerung aus, wogegen von ihnen fast die Hälfte aller Brandstiftungen begangen wird. Wie groß die relative Beteiligung dieser Berufsgruppe an der Brandstiftung im Vergleich zu den übrigen Ständen ist, zeigt die folgende Tabelle:

	Berufszugeh. in 1000 (1933)	in v. H.	relativ
Land- und Forstwirtschaft	13 658	20,9	2,3
Industrie und Handwerk	25 327	38,9	1,0
Handel und Verkehr	11 043	16,9	0,6
Häusl. Dienste	1 317	2,0	0,8
Ohne Beruf	8 807	13,5	0,2

Die in der Tabelle berechneten Relativzahlen gelten mit nur verschwindend geringen Abweichungen für alle Jahre.

An den Relativzahlen dieser Tabelle erkennen wir die hohe Brandstiftungskriminalität dieser Berufsgruppe. Dabei ist die Mehrzahl der Brände nicht, wie man eigentlich annehmen sollte, durch selbständige Bauern zum Zwecke des Versicherungsbetruges angelegt worden, sondern durch landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, Knechte und Mägde, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Jahr	Selbständige u. Geschäftsleiter	Angestellte, Tagelöhner, Knechte, Mägde	Angehörige
1928	39	114	9
1929	55	108	17
1930	54	146	13
1931	63	158	21
1932	106	193	24
1933	97	181	31

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die hohe Beteiligung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auf Unzufriedenheit mit dem Dienste und auf Rache gegen den Dienstherrn zurückführt. Das tägliche Nebeneinanderarbeiten von Bauer und Knecht führt leicht zu Reibereien; schließlich genügt bei leicht erregbaren Menschen ein geringer Anstoß, um Rachegefühle auszulösen. Diese Stimmung treibt sie dann umso eher zur Brandstiftung, als ihr Beruf ihnen eine objektiv leichtere Möglichkeit zur Begehung dieses Verbrechens bietet. Im Gegensatz zur Stadt sind auf dem Lande die Anreizungen zur Verübung einer Brandstiftung größer, da die angehäuften Stroh- und Heumengen willkommene Objekte für einen rachsüchtigen Knecht darstellen.

Schließlich dürfte noch die im allgemeinen niedrige Kulturstufe der ländlichen Arbeiter für ihre hohe Anteilnahme an der Brandstiftung von Einfluß sein. Es sind primitive Menschen, die vielfach instinktiv handeln. Ihnen fehlt mehr als andern die Erkenntnis der Gemeingefährlichkeit dieses Deliktes.

Eine gewisse Primitivität des Handelns und Denkens beeinflußt sehr wahrscheinlich auch die Brandstiftungskriminalität der Arbeitnehmer der Berufsgruppe „Industrie und Handwerk"; ihre Brandstiftungsziffer liegt etwa in Höhe des Durchschnitts der Gesamtbevölkerung.

Deutlich erkennbar ist der Einfluß des Berufes auf die Art der Kriminalität bei den Berufstätigen in Handel und Verkehr. Der Kaufmann wird nur äußerst selten zur Brandstiftung greifen, da ihm andere Verbrechensmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Er betrügt und hehlt. In der Brandstiftungskriminalität aber schneidet diese Berufsgruppe äußerst günstig ab.

Ziemlich hoch, wenn auch nicht über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung ist die Beteiligung der Dienstboten an der Brandstiftung. Die Mitglieder dieser Berufsart gehören fast ausschließlich dem weiblichen Geschlecht an. Auch bei ihnen wird vielfach Rachsucht gegen die Dienstherrschaft die Veranlassung zur Tat bilden.

Die niedrigste prozentuale Beteiligung an der Brandstiftungskriminalität weist die letzte Gruppe „Ohne Beruf und Berufsangabe" auf. Wer sich hinter dieser Bezeichnung verbirgt, ist unklar. Die Beteiligung dieser Gruppe ist aber so gering, daß es unnötig erscheint, in dieser Hinsicht eine Untersuchung vorzunehmen.

4. Vorleben und Vorstrafen.

Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Brandstifters ist selbstverständlich auch die Frage nach der Herkunft und dem Vorleben des Täters von Bedeutung. Leider bietet uns die Reichskriminalstatistik für die Beantwortung der Frage nach der Abstammung der Verbrecher keinerlei Anhaltspunkte; aber auch die Vorstrafenziffern der Statistik sind in nur geringem Maße verwertbar. Denn was nützt es zu wissen, ob ein Brandstifter vorbestraft ist, wenn wir nicht einmal erkennen können, wegen welcher Straftat die Verurteilung erfolgte, zumal die Brandstiftung vielfach in keinem inneren Zusammenhang mit der persönlichen Einstellung des Täters steht. Die Brandstiftung stellt meist

eine vereinzelte Handlung dar. Anders ist dies z. B. bei Betrug oder Diebstahl. Hier handelt es sich nämlich um eine verwurzelte Kriminalität, bei welcher der Täter mehr zu Wiederholungen neigt. Wir können daher bei den Brandstiftern nicht in gleichem Maße von Gewohnheitsverbrechern reden, wie bei den Dieben und Betrügern, obwohl auch verhältnismäßig oft Brandstiftungen von denselben Personen begangen werden. In der Kriminalstatistik finden wir, daß von den in den letzten 10 Jahren verurteilten Brandstiftern 37% vorbestraft waren, während diese Zahl bei den Verurteilten überhaupt in demselben Zeitraum 43,4% betrug. Immerhin ist dieser Satz bei einem überwiegenden Gelegenheitsdelikt — als ein solches haben wir die Brandstiftung oben charakterisiert — ziemlich hoch. Man kann ohne Zweifel daraus schließen, daß vielfach eine allmähliche verbrecherische Entwicklung zur Brandstiftung überleitet; denn es ist offensichtlich, daß ein moralisch tiefstehender Mensch leichter dieses Verbrechen begehen wird als ein sittlich gefestigter. Mehr als viermal vorbestraft waren 8,3% aller Brandstifter.

Psychologisch aufschlußreicher als die Vorstrafenziffern der Kriminalstatistik sind die folgenden Zahlen: In den von mir bearbeiteten Fällen waren 12 Täter (35,3%) vorbestraft. Besonders stark durch Strafen vorbelastet sind die 18 Gewinnsuchtsbrandstifter, denn von ihnen waren 9 (50%) wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung oder Sittlichkeitsverbrechens bereits verurteilt. Diese Vorstrafen lassen am besten die allmähliche Entwicklung zum Versicherungsbetrüger erkennen, bei ihnen finden sich die verbrecherischen Anlagen schon im Strafregister verzeichnet. Dagegen weisen die Affektbrandstifter verhältnismäßig wenig Vorstrafen auf, nämlich nur 17,3%. Ihre Tat ist ja auch meist nur Episode. Allerdings waren zwei Rachebrandstifter schon öfters in Raufereien verwickelt gewesen, in etwa also zu einer Rachetat disponiert. Drei andere befanden sich in Fürsorgeerziehung.

Die Familienverhältnisse der Brandstifter waren im allgemeinen denkbar schlecht. 5 Täter waren arbeitslos. In 3 Fällen waren die Brandstifter erkennbar vom Vater her belastet, 2 von ihnen stammten von Trinkern ab; 3 andere Brandstifter waren selbst dem Trunke ergeben, und 4 weitere führten von jeher ein faules und genußsüchtiges Leben. Dazu gesellte sich bei den Versicherungsbetrügern eine Vermögensüberschuldung, die in 6 von 8 Fällen vorlag.

Dieses Bild wirkt umso trauriger, wenn man bedenkt, daß es sich bei all diesen Tätern um geistig normale Menschen handelt. Wie würde es sich verschlechtern, wenn man erst das Vorleben der psychisch abnormen Brandstifter betrachten würde!

5. Geisteszustand.

Wenn wir Brandstiftungsfälle aus der Fachliteratur[1]) betrachten, so sehen wir, daß oft ganz geringe Anlässe genügt haben, die Täter zu ihrem Vernichtungswerk zu bestimmen. Dabei liegen der Tat vielfach ganz merkwürdige und dunkle Motive zugrunde. Bei der Durchsicht solcher Fälle drängt sich einem unwillkürlich der Verdacht auf, daß eine große Anzahl der Brandstifter geistig krank sein muß.

So hält Geill[2]) die wenigsten Brandstifter im Augenblick der Tat für normal. Nach seiner Ansicht ist sogar der Versicherungsbetrüger vielfach als abnorm anzusehen, da er im Kampfe gegen die Versuchung seine Nervenkraft eingebüßt und so sein seelisches Gleichgewicht verloren habe. Er will damit nicht sagen, daß diese Brandstifter für ihre Tat nicht verantwortlich zu machen seien, denn er erachtet es als selbstverständlich, daß nur ein geringer Prozentsatz unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB. ist. Unter 100 wegen zweifelhaften Geisteszustandes ihm zur Untersuchung eingelieferten Tätern fand er nur 34 geisteskrank. In den 57 Fällen, die Többen[3]) untersucht hat, waren 11 Täter unzurechnungsfähig, 29 psychopathisch minderwertig oder degeneriert, und nur 17 waren bei Ausführung der Tat geistig gesund. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist Vogt[4]) gelangt. Er hat 229 Brandstiftungsfälle, bei denen er eine genaue Psyche der Täter angegeben fand, geordnet und festgestellt, daß von diesen 139 entweder schwachsinnig, fallsüchtig, schizophren oder trunksüchtig waren. Von den Geisteskrankheiten trat der Schwachsinn mit 69 Fällen weitaus am häufigsten auf. Die Schwachsinnigen begehen überhaupt häufig Brandstiftungen[5]), zumal sie vielfach gefügige Werkzeuge im Dienste eines Voll-

---

1) Geill; Mönkemöller; Nelken; Többen; Vogt.
2) S. 323.
3) S. 85.
4) S. 19.
5) Nelken S. 23.

sinnigen sind[1]). Auch nach der Zusammenstellung Mönkemöllers[2]) nimmt der Schwachsinn die erste Stelle ein. Es folgen in der Häufigkeit: Epilepsie, jugendliches Irresein, Hysterie und Melancholie. Wenn uns auch die psychologischen Zusammenhänge zwischen Geistesstörungen und Brandstiftung zum Teil noch unbekannt sind, so läßt doch die außerordentlich hohe Beteiligung der geistig Kranken an diesem Delikt erkennen, daß enge Beziehungen bestehen müssen.

Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß die Schwachsinnigen im allgemeinen schon eine stärkere Verbrechensneigung haben als die Normalen. Ihnen fehlen infolge krankhafter Seelenzustände und Entwicklungsstörungen die Hemmungen, mit denen der gesunde Mensch seine Triebe zu beherrschen weiß. Mit diesem allgemeingültigen Hinweis aber kann die hohe prozentuale Beteiligung der geistig Kranken, insbesondere der Schwachsinnigen, an der Brandstiftungskriminalität aber nicht genügend geklärt werden; denn bei kaum einem anderen Delikt ist ihre Anteilnahme gleich groß. Diese fühlen sich vielfach speziell zur Brandstiftung hingezogen. Das Feuer bereitet ihnen eine große Freude, und sie finden häufig an der mit jedem Brande verbundenen Aufregung und Unruhe Gefallen. Solche einmal empfundenen Gefühle vermögen in einem kranken Gehirn leicht den Wunsch zu erwecken, ein ähnliches Schauspiel wiederholt zu sehen. Daher soll nach der Ansicht Geills[3]) der Hang zur Brandstiftung leicht zur Gewohnheit werden, besonders dann, wenn der Täter psychisch abnorm ist.

In diesem Zusammenhange ist bemerkenswert, daß Brandstiftungen häufig in gewissen Perioden des menschlichen Lebens verübt werden, in denen das Seelenleben durch verstärkte Triebe oder geschwächte Hemmungen gekennzeichnet ist. Namentlich junge Mädchen, bei denen Störungen in der Entwicklung eingetreten sind, neigen zur Brandstiftung[4]), und zwar meistens dann, wenn sie das Elternhaus verlassen haben und sich im fremden Dienst unglücklich fühlen. Aber auch das Kindesalter ist überreich an Brandstiftungen. In dieser Zeit machen sich Mutwille und unüberlegtes Handeln besonders bemerkbar, die umso

---

1) Krafft-Ebing S. 75.
2) S. 285.
3) S. 327.
4) Wulffen, Kriminalpsychologie, S. 353.

leichter in die Tat umgesetzt werden, als die psychische Widerstandskraft noch nicht entwickelt ist[1]). Man muß hierbei aber einen Unterschied zwischen Geistesstörung und kindlicher Entwicklungsstufe machen. Bei jener handelt es sich um einen geistigen Defekt, während diese eine normale Stufe im menschlichen Entwicklungsgang darstellt. Immerhin haben Kinder und Geistesgestörte, besonders Schwachsinnige, viele gemeinsame Züge, und manche Brandstiftungen geistig Kranker beruhen wahrscheinlich auf nichts anderem als auf einer aus der Kindheit bewahrten Lust am Feuer.

Die Frage, ob diese „Freude am Feuer" zu einer Geisteskrankheit für sich ausarten kann, ist früher allgemein bejaht worden, während sie heute durchweg verneint wird. Trotzdem ist es sicher, daß manche Individuen einen Hang zur Brandstiftung haben, der allerdings keine Krankheit für sich darstellt, da meist noch andere Beweggründe neben dieser Triebregung mitwirken[2]). Soviel ich feststellen kann, bestand früher bei Beurteilung der Brandstifter die Neigung, aus dem Motiv selbst Schlüsse auf den Geisteszustand der Täter zu ziehen. Das ist falsch, weil aus dem Fehlen eines vernünftigen Beweggrundes weder auf das Vorliegen einer Geisteskrankheit noch auf das Vorhandensein einer Geistesstörung geschlossen werden kann. Denn einmal geben die Brandstifter vielfach wahrheitswidrig unsinnige Motive an, um sich Strafmilderung zu verschaffen, und andererseits liegen den Brandstiftungen geistig Kranker oft verständliche Motive zugrunde. So lassen sich besonders die Schwachsinnigen durch Rache oder Haß zur Tat verleiten, da sie wegen ihres Leidens häufig verspottet und geneckt werden[3]). Hier kann nur die gründliche Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen Klarheit schaffen.

6. Einfluß des Alkohols.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist die schädigende Wirkung des Alkohols auf die menschliche Psyche allzu bekannt. Darin liegt eine der klarsten und durchsichtigsten Ursachen des Verbrechens[4]). Allerdings ist der Alkoholismus kein

1) Geill S. 325.
2) Többen S. 87.
3) Mönkemöller S. 216.
4) Aschaffenburg S. 77.

Verbrechensmotiv für sich, sondern er bereitet den Boden vor, auf dem die Straftat leichter entsteht[1]). In zwei Formen tritt der Alkoholismus auf. Einmal in der Form der Trunkenheit, das ist die vorübergehende Alkoholvergiftung des Gehirns[2]), sodann in der Form der Trunksucht, die immer dann vorliegt, „wenn der Mensch derart von dem krankhaften Drang nach Alkohol beherrscht wird, daß er die Widerstandskraft gegen den Anreiz zu dem ihm schädlichen Alkoholgenuß verloren hat"[3]).

Die Trunkenheit macht den Menschen allgemein geneigter, gesetzwidrige Handlungen zu begehen, weil durch den Einfluß des Alkohols die Selbstbeherrschung geschwächt wird und starke affektive Kräfte erzeugt werden[4]). In diesem Zustande treten leicht Wünsche und Triebe hervor, die bei einem nüchternen Menschen durch die überlegene Willenskraft verdrängt werden. Die gesteigerte Aktivität des Betrunkenen läßt diese Gedanken oft zur Tat reifen.

Bei den Trunksüchtigen schreitet nebenher der geistige und sittliche Verfall[5]). Bekanntlich kommt es bei ihnen zu allgemeinen Degenerationserscheinungen; denn der dauernde Alkoholgenuß bewirkt die Abnahme der Intelligenz und den Verlust der höheren sittlichen Gefühle[6]). Daß die bei solchen Individuen auftauchenden Vorstellungen leicht zu Motiven verbrecherischer Handlungen werden können, ist verständlich.

So erkennen wir den großen Einfluß, die der Alkohol allgemein auf die Kriminalität ausübt, insbesondere aber auf die Verbrechen, die sich aus dem Zustande des Trinkers ergeben. Es sind immer solche Delikte, die den Charakter der Zügellosigkeit und einer gesteigerten Aktivität tragen. Daher wird — abgesehen von den Roheitsdelikten — wohl das Verbrechen der Brandstiftung am häufigsten unter der Einwirkung des Alkohols begangen. Unter den 126 Brandstiftern Graßbergers[7]) befanden sich allein 46, die bei Ausführung der Tat betrunken waren. Diese Zahl allein beweist schon, wie groß die Beteiligung der

1) Vogt S. 11.
2) Zimmermann S. 1.
3) RGE vom 27. Okt. 1902 in JW 1902, S. 280.
4) Birnbaum: Kriminalpsychologie, S. 124.
5) Zimmermann S. 3.
6) Vogt S. 21.
7) Graßberger S. 116.

Gelegenheits- und Gewohnheitstrinker an diesem Verbrechen ist. Sie wird bestätigt durch die Menge der in der Literatur verzeichneten Fälle, wo die Täter unter dem unmittelbaren Einfluß des Alkohols standen. Meist hat eine nichtssagende Auseinandersetzung den Anlaß zur Tat gegeben. Im nüchternen Zustande kann der Täter sein Handeln meist selbst nicht mehr verstehen. Unüberlegt, aus einer Augenblicksstimmung heraus wird zum Streichholz gegriffen. Daher tragen die Brandstiftungen der Betrunkenen vielfach das Zeichen des Improvisierten und des Mutwilligen und werden so als Affektverbrechen charakterisiert. Nicht selten ist auch bei ihnen eine anormale Freude am Feuer festzustellen, sodaß schon die Vorstellung eines Brandes den mutwilligen Wunsch auszulösen vermag, ein Feuer zu machen. Dieses Begehren wird dann so lebhaft, daß die Vernunft unterliegt und der Täter seinen Begierden folgt[1]).

Weit verhängnisvoller und trauriger, als diese unmittelbaren Einwirkungen des Alkohols auf Körper und Geist des Menschen, sind die mittelbaren. Es handelt sich um solche Fälle, wo Vorfahren trunksüchtig waren, der Täter selbst aber kein Trinker zu sein braucht. Denn der Einfluß des Alkohols macht sich vielfach noch bei Kindern und Kindeskindern bemerkbar. Die Frage, wie weit durch den Alkoholmißbrauch sich eine Schädigung der Erbsubstanz bemerkbar macht, ist noch nicht geklärt[2]). Jedenfalls aber erzeugt der chronische Trinker selten eine normale Nachkommenschaft[3]), und es ist sicher, daß der Alkoholmißbrauch „ein Schlechterwerden der nächsten Generation in bezug auf wahrnehmbare Erscheinungen" — wie Lebensschwäche und Häufigkeit von seelischen Anomalien — bewirkt[4]). Meist sind die Nachkommen trunksüchtiger Eltern geistig und körperlich minderwertig und neigen daher leicht zum Verbrechen. Aus eingesehenen Akten sei hier ein Fall berichtet, der deutlich zeigt, wie die Trunksucht des Vaters und die von seinem Sohne verübte Brandstiftung in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Der Müller J. O. steckte in der Nacht zum 16. 10. 1928 zu L. die Mühle des K. aus Konkurrenzneid in Brand. O. war selbst Besitzer einer Mühle. Als K. in der Nähe eine bis dahin still

---

1) Többen S. 80.
2) Jahrreis S. 13.
3) Hoppe S. 144.
4) Jahrreis, a. a. O.

liegende Mühle wieder in Betrieb setzte, ging das Geschäft des O. mehr und mehr zurück, sodaß er, als er auch sonst vom Mißgeschick verfolgt war, in schlechte wirtschaftliche Verhältnisse geriet und darauf sann, den Konkurrenten lahm zu legen. Er hoffte dadurch selbst wieder hoch zu kommen.

Die Untersuchung der Erblichkeitsverhältnisse des O. erbrachte sehr belastendes Material. Der Täter entstammt einer alten Müllerfamilie, in welcher die hochgradige Trunksucht der beiden letzten Vorfahren den Familienbesitz nahezu vernichtet hat. Der schädigende Einfluß des Alkohols auf die Nachkommenschaft zeigt sich in dieser Familie recht deutlich in der Häufung geistiger und körperlicher Minderwertigkeit in den letzten Geschlechtern. So finden sich auf der väterlichen Seite Trunksucht, Menschenscheu, angeborene Blindheit und Mißbildung. Von den 4 Geschwistern des O. ist eine Schwester schwermütig. In der letzten Generation kommt die Keimschädigung darin zum Ausdruck, daß die gemütskranke Schwester gelähmte bezw. verkrüppelte Kinder, eine weitere Schwester schwächliche Kinder, und der O. selbst unter seinen 2 Kindern ein mißbildetes hat.

O. ist ferner als jüngstes Kind und Spätling geboren, zu einer Zeit, als die Trunksucht seines Vaters schon einen hohen Grad erreicht hatte. Es ist daher anzunehmen, daß er durch das väterliche Erbgut besonders schwer geschädigt worden ist. Das kommt auch in seiner ganzen Entwicklung zum Ausdruck. Er war immer kränklich und wenig leistungsfähig. Auf der Schule lernte er schlecht, besonders das Rechnen fiel ihm schwer. Was ihm im wesentlichen fehlte, war die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zu übersehen.

O. selbst war kein Trinker. Er hatte für nichts Interesse als für seine Mühle. In seiner geistigen Unregsamkeit und Beschränktheit kam auch sein schwächlicher Wille zum Ausdruck. Vor allen unangenehmen Aufgaben schreckte er zurück, nicht aus Faulheit, sondern aus Mangel an Energie und Aktivität. Der medizinische Sachverständige bezeichnete ihn als epileptoiden Psychopathen, d. h. einen Menschen, der mit einem echten Epileptiker viele Züge gemeinsam hat, vor allem die Engstirnigkeit und die merkwürdigen anfallsweise auftretenden Erregungszustände, die eine gewisse Ähnlichkeit mit epileptischen Krampfanfällen haben.

Bei seiner Brandstiftung finden wir im wesentlichen die gleichen Merkmale, die wir soeben geschildert haben. Die Tat ist

aus seiner Persönlichkeit und der besonderen Lage, in welcher er sich befand, herausgewachsen. In seiner Hilflosigkeit und Kurzsichtigkeit sah er nicht die wesentlichen Ursachen seines Niederganges und nicht die Auswege, die ihm wahrscheinlich zur Verfügung gestanden haben. Engstirnig war er in die Idee verrannt, nur die Mühle könne den Ruin aufhalten. Daß das Räderwerk still stand, war für ihn ein unerträglicher Gedanke.

Der Sachverständige verneinte das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 StGB.

III. Brandstiftungsmotive.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß die Brandstiftung gerade um ihrer Motive willen eines der interessantesten Verbrechen ist. Während bei fast allen anderen Straftaten die Beweggründe meist so klar und eindeutig liegen, daß sie gar nicht erörtert zu werden brauchen, sind sie bei der Brandstiftung oft merkwürdig und unverständlich, sodaß ihre genaue Untersuchung zum Verständnis der Verbrechenshandlung und zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit unbedingt erforderlich ist. Dabei treten die Motive in den verschiedenartigsten Formen auf und sind äußerst zahlreich. Im folgenden soll nun versucht werden, die bunte Menge der Brandstiftungsmotive zu ordnen.

Man kann sie in 3 große Gruppen einteilen, nämlich in

1. verstandesmäßige oder wirtschaftliche,
2. gefühlsmäßige und
3. krankhafte Motive.

Zur ersten Gruppe zählen alle die Brandstiftungen, die aus verstandesmäßigen Erwägungen heraus begangen werden. Es sind die Fälle, in denen das Feuer angelegt wird, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen; die Täter verfolgen also ein eigennütziges Ziel. Insofern ist die Brandstiftung nur Mittel zu einem weiteren Zweck. In diesem Sinne bezweckt die Tat den Erwerb der Versicherungssumme, die Ausschaltung einer Konkurrenz, die Verschleierung eines anderen Verbrechens, die Erlangung einer Belohnung oder einer Arbeit usw. Not, Habsucht und Furcht vor Strafe sind die Motive, die zu den Brandstiftungen dieser Gruppe Veranlassung geben.

Während hier also die Tat der Ausdruck einer wohldurchdachten Verstandestätigkeit ist, ergibt sie sich bei der zweiten Gruppe als Ausfluß eines gesteigerten Gefühlszustandes, in dem das klare Bewußtsein vielfach getrübt ist. Die Tat dient der Befriedigung innerster Empfindungen. Insofern erstrebt der Täter gleichfalls einen Erfolg, aber immer einen solchen, der auf seelischem Gebiet liegt und durch das Gelingen der Brandstiftung bereits erreicht ist. Die Täter verfolgen also keine wirtschaftlichen Ziele; ihre Handlungen entstehen vielmehr aus Affekten. Derartige Affekte, die bei normalen Motiven zur Brandstiftung verleiten können, sind Rache, Haß, Eifersucht, Mutwille, Unzufriedenheit mit dem Dienst und Heimweh.

Zur letzten Gruppe zählen alle die Motive, die für den Normalen psychologisch nicht ohne weiteres verständlich sind, weil er nicht begreifen kann, daß aus solchen Gründen ein so schweres Verbrechen begangen wird. In diesen Fällen ist meist nur in einem krankhaft beeinträchtigten Geisteszustand des Täters eine Erklärung für die Tat zu finden, der natürlich die freie Willensbestimmung nicht völlig auszuschließen braucht. Es gibt aber auch Brandstiftungen, bei denen tatsächlich kein greifbares Motiv vorliegt. Die Täter können vielfach selbst keinen Beweggrund angeben. Nach ihren Angaben fühlen sie sich einfach zur Brandstiftung getrieben[1]). Als Täter kommen fast nur Geistesgestörte oder in der Pubertät begriffene Personen in Frage. Psychologisch unterscheiden sich diese Brandstiftungen von denen der ersten und zweiten Gruppe insofern, als es sich bei jenen um Zweckhandlungen, bei diesen aber um Dranghandlungen handelt, für die ein verständliches Motiv nicht gefunden werden kann. Bei diesen Brandstiftungen spielen oft eine anormale Freude am Feuer, sexuelle Regungen oder ein krankhafter Nachahmungstrieb eine Rolle.

Selbstverständlich erhebt diese Einteilung in 3 Gruppen keinen Anspruch auf Vollkommenheit, da sich oft bei einer Brandstiftung Motive zweier der genannten Gruppen verbinden und die Grenzen nicht klar erkennbar sind. Es sind auch schon andere Einteilungen vorgenommen worden[2]), aber auch sie waren nicht in der Lage, diese Unvollkommenheiten zu beseitigen; denn dazu sind die Motive zu zahlreich und oft auch zu un-

1) Vogt S. 19.
2) Vgl. Vogt S. 7 ff.; Wulffen S. 380 ff.; Hoven S. 456 ff.

durchsichtig. Die hier gegebene Einteilung gestattet aber am ehesten eine klare Herausarbeitung gemeinsamer psychologischer Merkmale der Täter einer jeden Gruppe, was im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der Brandstiftungsmotive schon einen Erfolg bedeutet.

Die weitere Untersuchung bringt die Auswertung von einschlägigen Strafakten, sowie die Darstellung interessanter Fälle aus Literatur und Tagespresse. Hier soll zunächst das an den Gerichten gesammelte Material unter dem Gesichtspunkte der Tatmotive betrachtet werden.

Beweggründe waren:

I.	Verstandesmäßige	21 mal
	1. Versicherungsbetrug	8 „
	2. Konkurrenzneid	2 „
	3. um einen Diebstahl zu begehen	3 „
	4. um ein Verbrechen zu verschleiern	3 „
	5. um eine Belohnung zu erhalten	2 „
	6. um ein Pferd zum Wegfahren des Brandschuttes zu bekommen	1 „
	7. um nicht aus einem neuen in ein altes Haus ziehen zu müssen	1 „
	8. um von einer Bürgschaft befreit zu werden	1 „
II.	Gefühlsmäßige	11 „
	1. Rache und Haß	10 „
	2. Mutwille	1 „
III.	Krankhafte	2 „

Dieser Aufstellung darf allerdings keine allzu große Bedeutung beigelegt werden. Einmal ist das zur Verfügung stehende Material nicht umfangreich genug, und zum anderen handelt es sich bei allen diesen Fällen nur um solche Brandstiftungen, die von strafmündigen und zurechnungsfähigen Personen begangen worden sind. Die Brandstiftungen von Kindern und Geisteskranken, die überaus zahlreich sind, enthält die Statistik also nicht. Immerhin zeigt unsere Aufstellung eine auffallende Ähnlichkeit mit der Motiventabelle Többens[1]), der über 100 Brandstifter untersucht hat.

---

1) S. 54.

1. Verstandesmäßige oder wirtschaftliche Motive.

a) Not und Habsucht.

Wie aus dem Kapitel: Die Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit hervorgeht, weist die Statistik darauf hin, daß ein großer Teil der Brandstiftungen aus wirtschaftlichen Gründen begangen wird. Der weitaus häufigste Fall einer Brandstiftung aus wirtschaftlichen Motiven ist der Versicherungsbetrug. Es muß aber durchaus nicht immer eine direkte Notlage vorliegen, wenn ein Versicherungsbrand angelegt wird, sondern vielfach bildet auch bloße Habgier die Triebfeder, da das Handeln vieler Menschen von der Sucht nach Gewinn beherrscht wird. Unter den Versicherungsbetrügern finden wir daher auch oft Eigentumsverbrecher, die zur Arbeit keine Lust verspüren und sich lieber auf unehrliche Weise ihr Brot verdienen wollen. Manchmal greifen aber auch sonst ganz anständige Menschen zu diesem Verbrechen. Das kommt wohl daher, daß die Schädigung der reichen Versicherungsgesellschaften in vielen Kreisen moralisch nicht als besonders strafwürdige Handlung angesehen wird, zumal ja fortlaufend die Beiträge geleistet werden, und daß ferner die Angst vor einer drohenden Notlage alle Widerstände und Hemmungen beseitigt. Meist aber ist der Versicherungsbetrug ein beliebtes Bereicherungsmittel für genußsüchtige und arbeitsscheue Existenzen, die zur Begehung eines anderen Deliktes zu feige sind; denn es gehört nur wenig Mut dazu, seinen eigenen Besitz anzuzünden. Nach Wulffen[1]) handelt es sich bei den Versicherungsbetrügern fast stets um solche Leute, die zur Begehung einer anderen auf Beschaffung von Gewinn gerichteten strafbaren Handlung zu feige sind; höchstens könnten sie sich zu Betrug entschließen. Wie recht er mit seiner Ansicht hat, beweisen die beiden folgenden Fälle, die ich beim Studium von einschlägigen Akten gefunden habe.

Der Kaufmann A. Ch. wollte seine Villa in Brand stecken, um sich die Versicherungssumme zu verschaffen. Da er aber selbst dazu nicht den Mut hatte, ließ er die Tat durch seinen Freund H. Sch. ausführen.

A. Ch. stammt aus einer tadellosen Familie. Nach Verlassen des Gymnasiums wurde er Kaufmann, bis ihm eines Tages dieser Beruf nicht mehr behagte. Fortan führte er auf Kosten seiner Eltern ein arbeitsscheues und sittenloses Leben. Im Jahre 1931

1) Kriminalpsychologie, S. 380.

ließ er sich sein Erbteil auszahlen, in der Absicht, diesen Rest seines Vermögens „gewinnbringend" anzulegen. Mit dem Gelde kaufte er sich eine Villa zum Preise von 45 000 RM. und versicherte sie zum doppelten Betrag gegen Feuer. Zur Ausführung der Brandstiftung wählte er seinen Freund H. Sch. aus, der in der benachbarten Stadt einen gut bezahlten Posten bekleidete. Um ihn ganz in seine Hände zu bekommen, beredete er ihn, seine Stellung aufzugeben und zu ihm zu kommen. Nach fortwährendem Drängen ging H. Sch. auf den Plan ein und legte das Feuer an.

A. Ch. übte stets einen großen Einfluß auf seinen Freund aus, den er auch gewissenlos ausnutzte. Beide standen auch miteinander in homosexuellen Beziehungen.

A. Ch. ist der Typ des feigen, aber auch des raffinierten Betrügers, der gerade deshalb so gefährlich werden kann. Wenn ihm dieser Betrug geglückt wäre, so würde er wahrscheinlich bei der nächsten passenden Gelegenheit dieselbe Tat nochmals versucht haben. Bemerkenswert ist, daß er ohne alle Not, lediglich aus Scheu, durch ehrliche Arbeit sein Brot zu verdienen, sich um eine größere Summe bereichern wollte.

Neben der für den Versicherungsbetrüger bezeichnenden Feigheit weist der folgende Fall zugleich noch auf einen starken verbrecherischen Willen der Beteiligten hin.

Der Schuhmacher K. A., der verschuldet war, faßte den Entschluß, seine Werkstätte und seinen Verkaufsladen in Brand zu stecken. In seinem Vorhaben wurde er durch den Postboten Z. bestärkt. Da sie beide aber nicht den erforderlichen Mut besaßen, die Tat selbst auszuführen, beschlossen sie, das Verbrechen durch den 17jährigen Z. (Sohn) gegen eine Belohnung von 500 RM. begehen zu lassen. Aber auch dieser weigerte sich, weil er Angst hatte. Darauf wurden die beiden 22jährigen Lb. und Lg. ins Vertrauen gezogen. Auf Drängen des Z. (Vater) legten dann die 3 Jungen den Brand an. Allerdings hatte erst der dritte Versuch den gewünschten Erfolg. Das Anwesen brannte vollkommen nieder.

Mangel an Mut bewiesen vor allem A. und Z. (Vater), die die Tat nicht selbst ausführen mochten. Eine besonders verwerfliche Rolle spielte Z. (Vater), der stets den Antrieb gab und sich nicht scheute, seinen eigenen jugendlichen Sohn zur Brandstiftung zu verleiten, und dessen Beteiligung gewünscht hatte, um nur ja in den Besitz der Belohnung zu kommen.

Nicht selten werden auch Brandstiftungen begangen, um ein Konkurrenzunternehmen auszuschalten. Der drohende oder erfolgte Niedergang des eigenen Geschäftes läßt manchmal im Besitzer den Wunsch aufkommen, die lästige Konkurrenz zu vernichten. Dazu erscheint ihm die Brandstiftung als das geeignete Mittel. Auch hier gibt letzten Endes Not oder Habsucht den Anstoß zur Tat, wenn auch häufig noch Haß oder Neid dabei mitwirken dürften. In diesem Zusammenhang sei auf die Brandstiftung des Müllers O. (vgl. S. 36 ff.) hingewiesen. In einem anderen Falle verleitete der Konkurrenzneid den Täter dazu, die Wirtschaft seines eigenen Bruders in Brand zu stecken:

H. Ch. hatte von seinen Eltern ein Ausflugslokal geerbt, das ziemlich viel besucht wurde. Als dann aber sein Bruder in der Nähe gleichfalls eine Wirtschaft eröffnete, ging sein Geschäft mehr und mehr zurück. Deshalb brachen häufig Streitigkeiten zwischen den Geschwistern aus, die sogar polizeiliches Eingreifen erforderlich machten. Schließlich steckte H. Ch. in seiner Angst vor dem wirtschaftlichen Ruin das Lokal seines Bruders in Brand. Durch seine Tat glaubte er sich vor der drohenden finanziellen Katastrophe retten zu können. Dem Täter wurde allgemein das beste Zeugnis ausgestellt.

Mitunter führt auch die Habsucht dazu, daß jemand für einen anderen gegen eine Belohnung eine Brandstiftung begeht, um diesem die Versicherungssumme zu verschaffen. Diese Täter sind meist verbrecherische Elemente, denen auch jede andere Straftat zuzutrauen ist. Neben dem auf S. 42 angeführten einschlägigen Fall sei hier noch ein anderer berichtet:

Am 4. Mai 1934 brach auf dem Anwesen des W. W. ein Brand aus, der die Wohnung vollkommen vernichtete. Das Gebäude war mit 5300 RM. für 3 Zimmer und Küche überversichert. Der Verdacht fiel sofort auf den Eigentümer und seinen Freund K. Beide waren als arbeitsscheue Menschen bekannt, die überall in dem schlechtesten Rufe standen. K. war auch mehrfach vorbestraft.

Das Gericht kam zu folgenden Feststellungen: W. W. war erheblich in Schulden geraten, die er nicht bezahlen konnte. Um sich die Versicherungssumme zu verschaffen, wollte er das Haus in Brand stecken. K. bot sich ihm an, die Tat gegen eine Belohnung auszuführen. Nachdem W. die Wäsche und sämtliche Kleidungsstücke weggeschafft hatte, schloß er den K. am Brandtage in seine Wohnung ein. Er selbst aber fuhr nach Köln, um

sich so ein Alibi zu verschaffen. K. tränkte indessen den Boden und die Möbelstücke mit Benzin, sodaß in den Zimmern ein Gas- und Luftgemisch entstand. Als K. das Benzin anzündete, erfolgte eine Explosion, die so stark war, daß die Hauswände zur Süd- und Ostseite herausgeschleudert wurden.

Die niedrige Gesinnung der Verbrecher bewies ihr Verhalten nach der Verhaftung. Sie bezichtigten sich gegenseitig der schwersten Verbrechen, um sich auf diese Weise selbst rein zu waschen, und jeder versuchte, dem andern die Alleinschuld zuzuschieben. K. ist noch dringend verdächtig, weitere Brandstiftungen gegen Belohnung ausgeführt zu haben.

Überhaupt kennzeichnet das Verhalten nach der Tat vielfach die Persönlichkeit des Brandstifters. So zeigt der Versicherungsbetrüger meistens keine Reue. Dies kann man nur so erklären, daß er seine Tat nicht als Verbrechen wertet, da es sich ja meist um eine Selbstschädigung handelt.

In gewissem Sinne entspringt auch folgender Fall, in dem der Täter eine Brandstiftung beging, um von einer Verpflichtung befreit zu werden, wirtschaftlichen Motiven:

Der Landwirt M. Sch. hatte für seinen Schwager eine Bürgschaft übernommen. Da dieser die Schuldsumme nicht zurückzahlen konnte, sollte sein Wohnhaus zwangsversteigert werden. Das Haus hatte einen Wert von etwa 8000 RM., ebenso hoch war der geschuldete Betrag, für den sich M. Sch. verbürgt hatte. Bei normalem Verlauf der Versteigerung wäre der Gläubiger also befriedigt und Sch. so von seiner Verpflichtung befreit worden. Da aber zu befürchten war, daß in Wirklichkeit nur ein wesentlich geringerer Preis geboten würde, — für den Restbetrag hätte Sch. als Bürge weiter einstehen müssen —, steckte er das Anwesen seines Schwagers in Brand, um ihm die Versicherungssumme zu verschaffen, mit der dieser die Schuld tilgen sollte. Lediglich die Angst vor Verlust eines größeren Geldbetrages hat ihn zu seiner Tat bestimmt. Er genoß sonst den allerbesten Ruf und bereute die Tat aufrichtig.

b) Die Brandstiftung als Mittel zur Verübung eines Verbrechens.

Psychologisch aufs Engste mit dem Versicherungsbetrug verknüpft sind die Brandstiftungen, die auch aus Habgier begangen werden, ohne daß damit ein Betrug im juristischen Sinne ver-

bunden ist. Jedoch unterscheiden sich die Brandstifter, die hier betrachtet werden sollen, in mancher Hinsicht von den Versicherungsbetrügern. Während diese meist raffiniert zu Werke gehen und ihre Tat erst nach reiflicher Überlegung ausführen, handelt es sich bei jenen fast stets um geistig minderwertige Personen, die einer augenblicklichen Eingebung folgend, zur Brandstiftung greifen, um sich irgendeinen Vorteil zu verschaffen, der aber fast nie einen Vergleich mit der durch den Brand eingetretenen Schädigung aushält. Am häufigsten wird eine solche Brandstiftung begangen, um die durch das Feuer hervorgerufene Verwirrung zur Begehung eines Diebstahles auszunutzen. Es kommt vor, daß um ganz geringer Beträge willen Gebäude angezündet werden. Durch Diebstahl allein konnte dabei meist derselbe Erfolg erzielt werden. Daß diese Leute dennoch zur Brandstiftung griffen, kann nur so erklärt werden, daß ihnen die Brandstiftung im Vergleich zum Diebstahl von untergeordneter Bedeutung erschien. Diese Ansicht aber kann nur aus einer krankhaften oder verdorbenen Psyche entspringen.

Der folgende Fall beleuchtet recht drastisch den Geisteszustand derartiger Brandstifter:

Der Arbeiter K. W., 22 Jahre alt, ist mütterlicherseits erblich belastet. Schon früh machte sich sein soziales Versagen bemerkbar. Er machte dauernd Zechschulden, die er von seinem kärglichen Verdienste nicht abtragen konnte. Zunächst versuchte er durch Diebstähle sich das Geld zur Tilgung seiner Schulden zu verschaffen. Als er aber schon mehrfach wegen derartiger Vergehen bestraft worden war, konnte er sich in seiner kleinen Heimatgemeinde keinen Diebstahl mehr erlauben, weil er stets verdächtigt wurde. Deshalb beschloß er, sich der Brandstiftung als Diebestrick zu bedienen. Da er der Feuerwehr angehörte, hatte er es leicht, in die brennenden Gebäude zu gelangen. Am 21. Februar 1929 zündete er die Häuser des Landwirts L. B. und der Geschwister M. an. Beide Gebäude brannten vollkommen nieder. Bei dieser Gelegenheit konnte er 50 RM. erbeuten. Am 26. März desselben Jahres legte er einen weiteren Brand an, der aber sofort gelöscht werden konnte. Als K. W. sein Vorhaben verhindert sah, beging er sogleich eine neue Brandstiftung, durch die zwei andere Häuser vollständig vernichtet wurden. Es ruht ferner der Verdacht auf ihm, noch eine weitere Anzahl von Bränden in derselben Gemeinde angelegt zu haben.

Der medizinische Sachverständige bezeichnete ihn als nervös

veranlagten und sittlich haltlosen Menschen, der im übrigen für seine Taten aber voll verantwortlich sei.

Ein zweiter Fall mag diesen ersten ergänzen.

Der 17jährige Fürsorgezögling L. T. zündete das landwirtschaftliche Anwesen seines Herrn an, um sich durch Diebstahl einer größeren Summe Geldes, die sich stets im Hause befand, die Mittel für einen leichtsinnigen Lebenswandel zu verschaffen. Schon früher hatte er einen großen Geldbetrag unterschlagen und mit Genossen vergeudet. Zugleich mit der Brandstiftung wurde er noch wegen Betruges bestraft.

L. T. ist ein vollkommen haltloser Mensch, der sich durch keine Strafen und Erziehungsmaßregeln von seinen Taten zurückhalten ließ. Schon in frühester Kindheit machte sich seine starke Verbrechensneigung bemerkbar. Seine übergroße Genußsucht verleitete ihn schließlich zu dem schweren Verbrechen der Brandstiftung.

Diese beiden Fälle allein beweisen schon die Gefährlichkeit dieser Brandstifter. Ein gelungenes Verbrechen reizt leicht zu anderen an. So berichtet Nelken[1]) von einem Manne, der nicht weniger als 10 Dachstuhlbrände anlegte, um bei dieser Gelegenheit Diebstähle zu begehen. Die Brandstiftung als Diebestrick kommt heute nur noch ganz selten vor.

c) Die Brandstiftung als Mittel zur Verschleierung eines anderen Verbrechens.

Ungleich zahlreicher als die Brandstiftungen, die als Mittel zur Verübung eines Verbrechens dienen sollen, sind die Fälle, in denen Feuer angelegt wird, um die Spuren eines bereits begangenen Verbrechens zu verwischen. Durch die vollkommene Einäscherung der Tatstätte soll die Vortat geheim gehalten werden. Als Täter kommen fast nur Schwerverbrecher in Betracht, insbesondere Räuber und Mörder bedienen sich der Brandstiftung. Man kann allgemein sagen, daß je schwerer das verübte Verbrechen ist, je weniger also für den Täter auf dem Spiele steht, wenn er dazu noch eine Brandstiftung begeht, er sich umso leichter dazu entschließen wird. Meist ist die Brandstiftung dabei der Ausdruck der allgemeinen verbrecherischen Gesinnung, der sich aus dem Charakter dieser Verbrecher von selbst er-

1) S. 104.

gibt[1]). Sie haben nichts mehr zu verlieren; daher kommt es ihnen auf eine weitere Straftat nicht an. Fälle von Mordbrand sind außerordentlich zahlreich. Hier sei vor allem an die Brandstiftung des Massenmörders Angerstein erinnert. Einen ähnlichen Fall aus jüngster Zeit berichtet das Koblenzer Nationalblatt vom 11. Februar 1936:

Der 21jährige J. R. tötete seinen Bruder, dessen Ehefrau und ihr kleines Kind durch Beilhiebe. Zur Verwischung der Spuren steckte er dann die Wohnung in Brand. Das Haus brannte vollkommen nieder. Als Grund für seine Tat gab der Täter Streitigkeiten mit seinem Bruder an. Nach den Morden raubte er 15 Gulden.

Nur selten kommt es vor, daß ein Dieb zur Brandstiftung greift, nachdem der Diebstahl geglückt ist. Er zieht es im allgemeinen vor, möglichst unauffällig zu verschwinden. Zudem wird er auch nicht ein schwereres Verbrechen begehen, um ein leichteres, einen Diebstahl, zu verdecken. Mir ist nur ein derartiger Fall bekannt geworden, der aber besonders interessant ist, weil durch die Brandstiftung sowohl die Vernichtung des Beweismaterials als auch gleichzeitig die Erlangung der Versicherungssumme beabsichtigt war.

Wegen eines ganz raffinierten angelegten Verbrechens hatten sich am 4. Februar 1936 3 Leute aus einem Eifeldorf vor der Großen Strafkammer in Koblenz zu verantworten. Der Hauptangeklagte betrieb eine kleine Landwirtschaft, bei deren Bestellung ihm der zweite Angeklagte behilflich war. Zur Zeit der Ernte 1935 bemerkten die Eigentümer der Nachbargrundstücke des Hauptangeklagten, daß von ihren Feldern dauernd Fruchtgarben gestohlen wurden. Beide Angeklagte kamen sofort in Verdacht, an den Diebstählen beteiligt zu sein, da sie schon öfters in unsaubere Geschäfte verwickelt waren. Als der Hauptangeklagte sich schließlich an dem üblichen Gemeinschaftsdreschen nicht beteiligte, machte er sich noch mehr verdächtig. Es wurde Anzeige erstattet und die Durchsuchung des Getreideschobers des Hauptangeklagten angeordnet. Der aber fädelte, wie er wenigstens glaubte, eine schlaue Sache ein. Am 14. August 1935 versicherte er seinen Schober gegen Feuer, und schon in der nächsten Nacht ging das Getreide in Flammen auf. Der

---

1) Nelken S. 110.

Versicherungsgesellschaft kam der Brand so überraschend, daß die Staatsanwaltschaft die notwendigen Erhebungen einleitete. Es stellte sich heraus, daß der Hauptangeklagte seinem Helfer 50 RM. mit dem Auftrage gegeben hatte, den Schober in Brand zu stecken. Dem fehlte jedoch der Mut; es gelang ihm aber den dritten Angeklagten zu bestimmen, das Feuer für 25 RM. anzulegen.

Der Hauptangeklagte bestritt noch in der Verhandlung jede Schuld. Seine beiden Mitangeklagten waren geständig.

Viel Ähnlichkeit mit den Brandstiftungen aus den soeben behandelten Motiven haben die Fälle, in denen aus Angst vor einer Strafe eine Brandstiftung begangen wird, in der Hoffnung, die Brandstiftung leichter als die Vortat verheimlichen zu können. Der Unterschied liegt nur in der Ersttat. Während dort eine strafbare Handlung verschleiert werden soll, soll hier eine Nachlässigkeit oder ein Streich verdeckt werden, die eine Züchtigung durch den Vater oder den Lehrherrn erwarten lassen. Wie nichtig oft die Anlässe zu derartigen Brandstiftungen sind, zeigt folgender Fall, den Nelken[1]) anführt:

Am 13. November 1924 brannte in Chemnitz eine Großgarage nieder. Ein Lehrling hatte beim Abfüllen von Benzin eine Kleinigkeit verschüttet. Um diese Nachlässigkeit zu verheimlichen, steckte er das Benzin in Brand.

So steigerte also die Furcht vor Strafe das Angstgefühl des Jungen bis zum Verbrechen. Sicher wird aber auch eine überstrenge Behandlung durch seinen Vorgesetzten dazu beigetragen haben, daß er die Brandstiftung beging. Brandstiftungen aus Furcht vor Strafe oder Züchtigung werden, wie es sich aus dem Wesen dieses Motives von selbst ergibt, fast nur von Kindern begangen.

d) Sonstige verstandesmäßige Motive.

Recht eigenartig sind die Motive in den beiden folgenden Fällen. Aber auch bei ihnen ist die Tat aus verstandesgemäßen Erwägungen heraus begangen worden. Besonders auffallend ist die Schwere des Verbrechens im Vergleich zu den erstrebten Vorteilen. Beide Brandstifter sind junge und unerfahrene Menschen.

Der 20jährige W. M. wohnte mit seinem Vater und seinen Geschwistern zusammen in einem Hause, das vor kurzer Zeit

1) S. 65.

errichtet worden war. Da sein Vater glaubte, er könne die durch diesen Neubau entstandenen Schulden nicht bezahlen, beabsichtigte er, dieses Haus zu verkaufen und sich in sein altes Haus, das leer stand, zurückzuziehen. Um dies zu verhindern, steckte sein Sohn W. das alte Anwesen in Brand.

Dem Täter wird allgemein das beste Zeugnis ausgestellt, er wird als ruhiger und intelligenter Mensch geschildert. Die Brandstiftung will er deshalb begangen haben, weil er das neue Haus lieb gewonnen habe.

Noch sonderbarer ist das Motiv in dem zweiten Falle. Er zeigt, wie eine an sich löbliche Tierliebe einen jungen Menschen zur Brandstiftung verleitete:

Der 17jährige E. Sch. stiftete seinen Freund W. F., den er vorher in einem Gasthause freigehalten hatte, an, das bäuerliche Anwesen seines Vaters in Brand zu stecken.

E. Sch. war als Gehilfe in der Landwirtschaft seines Vaters tätig, der die Felder mit 4 Fahrkühen bestellte. Infolge seines Verkehrs mit Pferdehändlern hatte E. eine große Vorliebe für Pferde gewonnen und beabsichtigte, sich eines anzuschaffen. Da er aber selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügte und sein Vater den Ankauf ablehnte, kam er auf den Gedanken, an das Haus seines Vaters Feuer zu legen, damit dieser gezwungen würde, ein Pferd zu kaufen, um den Brandschutt wegschaffen zu können.

E. Sch. und W. F. haben sich stets gut geführt und waren als brave und arbeitswillige Jungen bekannt. Auch in der Haft und im Gefängnis ließ ihre Führung nichts zu wünschen übrig. Die Tat haben sie aufrichtig bereut.

2. Gefühlsmäßige Motive.

a) Rache, Haß und Eifersucht.

Rache und Haß treten als Brandstiftungsmotive am häufigsten auf. In den 100 Fällen, die Többen[1]) untersucht hat, wurden 38 mal Brandstiftungen aus Rache oder Haß begangen. Desgleichen steht in der Motivenstatistik Mönkenmöllers[2]) mit 90 von 240 Fällen das Rache- und Haßmotiv weitaus an erster Stelle,

1) S. 54.
2) S. 286 ff.

und es ist sicher kein Zufall, daß auch bei dem von mir gesammelten Material die Rachebrandstifter am häufigsten vertreten sind.

Das besondere Kennzeichen derartiger Brandstiftungen ist weniger der Beweggrund an sich, der wohl nur der Ausdruck einer allgemeinen menschlichen Schwäche ist, als die gemeine und feige Form der Schädigung. Als Täter kommen daher auch meistens schwächliche, ängstliche und hinterlistige Menschen in Frage, die auf andere Weise ihre Rachegelüste nicht befriedigen können. Geil[1]) ist der Ansicht, daß nur deshalb soviele Leute zum Verbrechen der Brandstiftung und nicht zu einem anderen Delikt greifen, weil gerade sie am besten geeignet sei, auch dem „Schwächsten" die Möglichkeit zu bieten, sich zum „Herrn" über große Werte zu machen. Die Schwachen sind auch besonders zu Rachewerken disponiert, da sie sich überall hinter den Starken zurückgesetzt glauben. Diese Einstellung, verbunden mit dem Gefühl, nur auf hinterlistige Art diese Nachteile ausgleichen zu können, führt zu Neid und Haß.

Brandstiftungen aus Rache oder Haß werden am häufigsten von entlassenen oder unzufriedenen Angestellten, insbesondere landwirtschaftlichen Arbeitern und Knechten verübt[2]). Es ist verständlich, daß gerade auf dem Lande die Brandstiftung als Rachemittel so oft benutzt wird. Dort verspricht sie den größten Erfolg und verschafft somit die größte Befriedigung. Meist sind es ganz nichtige Gründe, die in gar keinem Verhältnis zur Höhe des angerichteten Schadens stehen, welche zur Brandstiftung Veranlassung geben. So auch im folgenden Falle:

Der Tagelöhner W. B., 50 Jahre alt, der an einzelnen Tagen bei dem Landwirt St. T. aushilfsweise beschäftigt war, hatte mit diesem eine Lohnstreitigkeit. Er verlangte eine Mark mehr, als T. ihm zahlen wollte und gezahlt hat. Aus diesem Grunde steckte er die ganze Ernte des T., die einen Wert von 3000 RM. hatte, in Brand. B. wußte, daß die Vorräte nicht versichert waren.

Der Täter war schon mehrfach wegen Körperverletzung und Beleidigung vorbestraft und genoß überall den schlechtesten Leumund. Er leugnete die Tat bis zum letzten Augenblick und zeigte keine Spur von Reue.

---

1) S. 326.

2) Vogt S. 9; siehe auch oben S. 29.

Oft ist die Unzufriedenheit mit dem Dienst Grund genug, daß eine Brandstiftung begangen wird. Arbeitsscheu verbunden mit einem Widerwillen gegen die Dienstherrschaft, der vielfach durch strenge Behandlung oder Züchtigung hervorgerufen ist, lassen besonders oft bei Jugendlichen den Gedanken auftauchen, sich an ihrem Dienstherrn zu rächen.

So steckte der 19jährige Landwirtsgehilfe F. K. das Anwesen seines Herrn, des Landwirts P., in Brand.

F. K. stammt aus guter Familie, aber schon früh kam er mit schlechten Kameraden in Berührung. Als 15jähriger wurde er wegen schlechter Führung vom Gymnasium fortgejagt. Da er auf keiner Lehrstelle aushielt und mehrfach Diebstähle beging, kam er in Fürsorgeerziehung. Auch hier war sein Verhalten äußerst schlecht und gab zu dauernden Klagen und Beschwerden Veranlassung. Bei dem Landwirt P. war er als Gehilfe beschäftigt und erhielt dort außer freier Kost und Wohnung einen Jahreslohn von 210 RM. und an Sonn- und Feiertagen 1.50 RM. Taschengeld. Unzufrieden darüber, daß er weniger verdiene als andere Knechte im Dorfe, und daß sein Herr ein Nachnahmepaket, das der Knecht bei einer Filmgesellschaft in Berlin bestellt hatte, nicht einlöste, wurde er gegen die Schwester des Landwirts frech. Deshalb wurde er verschiedentlich zurecht gewiesen. Aus Ärger hierüber faßte er den Plan, das Gehöft niederzubrennen.

In einem anderen Falle gab eine verdiente Züchtigung zu einer Rachebrandstiftung Veranlassung.

Ein Fürsorgezögling, der auf einem Hunsrückdorfe bei einem Bauern beschäftigt war, hatte seinem Herrn schon zweimal Geld gestohlen. Beim dritten Versuch ertappte man ihn. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm eine Tracht Prügel verabreicht. In der folgenden Nacht legte er Feuer an; das ganze Anwesen brannte nieder. Nach anfänglich hartnäckigem Leugnen gestand er ohne Regung der Reue die Tat ein.

Oft führt auch der Alkoholgenuß dazu, daß ein im allgemeinen schon wenig widerstandsfähiger Mensch zum Rachebrandstifter wird.

Der Gelegenheitsarbeiter J. M., der wegen seiner Gewalttätigkeit überall gemieden und von allen gefürchtet wurde, zog an einem Sonntag von Wirtschaft zu Wirtschaft. In dem L'schen Gasthause war er vom Wirte mehrfach zur Ruhe gemahnt worden, weil er in seinem betrunkenen Zustande die Gäste belästigte. Am Abend begab er sich in den L'schen Tanzsaal, wo

eine Festlichkeit abgehalten wurde. Wegen seines ungebührlichen Benehmens wurde er schließlich mit Gewalt entfernt. Dabei rief M. dem Wirte zu: „Warte Männchen, es ist noch nicht aller Tage Abend". Um seine Drohung wahr zu machen, ging er in den Hof und steckte das dort auf einem Schuppen liegende Heu und Stroh in Brand.

M. war noch nicht vorbestraft, was bei seinen häufig begangenen Gewalttaten verwunderlich ist. Die Ursache dafür ist wohl in der Furcht der Verletzten vor seiner Rache zu erblicken; deshalb hatten sie keine Strafanzeige erstattet. Wie berechtigt diese Angst war, zeigt seine Tat, die langsam aus seiner Veranlagung herausgewachsen ist.

Vielfach hält man auch Zigeuner und Landstreicher für bösartig und rachsüchtig. Die Erklärung dafür ist wohl in der moralischen Verkommenheit dieser Kreise zu suchen. Zudem können sie sich nicht sozial anpassen und sind deshalb besonders empfindlich und reizbar. Die Verweigerung eines Almosens oder einer nächtlichen Unterkunft genügt schon, daß sie aus Rache eine Brandstiftung begehen.

Die Koblenzer Volkszeitung vom 16. März 1936 berichtet über derartige Brandstiftungen der berüchtigten Zigeunersippe Korpatsch. Die Angehörigen dieser Bande sind durchweg asoziale Elemente, deren Lebensweise aus einer ununterbrochenen Kette von Verbrechen bestand. Wo diese Gesellschaft sich niederließ, mußte die Umgebung alles Brauchbare hergeben. Dazu war jedes Mittel recht. Selbst vor Raub und Mord schreckten sie nicht zurück.

Was die Brandstiftungen angeht, so soll besonders der Führer der Bande, der alte Korpatsch, in Holstein, Oldenburg und Ostfriesland bäuerliche Anwesen angezündet haben, nachdem die jeweiligen Besitzer Auseinandersetzungen mit Zigeunern gehabt haben, die dadurch hervorgerufen wurden, daß sich die Zigeuner auf dem Eigentum dieser Bauern niedergelassen hatten und deren Weiden benutzten.

Einen Einblick in recht traurige häusliche Verhältnisse gewährt der folgende Fall, wo tägliche Streitigkeiten den Täter in einen so hohen Grad von Erregung versetzten, daß er schließlich aus Rache und Wut eine Brandstiftung beging.

Der 23jährige R. K. wohnte meist außerhalb des väterlichen Hauses, da er sich mit Vater und Schwester nur schlecht vertrug. Seine Mutter war gestorben. Als er aber aus seiner Arbeits-

stelle entlassen wurde, kehrte er nach Hause zurück. Da er der Ansicht war, daß sein Vater zu viel trinke, hatte er häufig Streitigkeiten mit ihm, wobei es auch manchmal zu Tätlichkeiten kam. An seiner Schwester mißfiel ihm, daß sie mit Männern verkehrte und ein uneheliches Kind hatte. Vor allem aber war er erbost, weil er angeblich nur schlechtes Essen bekam. Deshalb hatte er auch am Brandtage mit seiner Schwester Streit. Als sein Vater abends von der Arbeit zurückkehrte und von dem Vorfall hörte, wies er ihn aus dem Hause. R. K. aber zog sein Taschenmesser und drang auf den Vater ein. Auf dessen eindringliche Mahnung ließ er von ihm los und schrie: „dann stecke ich wenigstens die Bude in Brand". Er lief in den Hof, stieg auf die Scheune und zündete das dort liegende Stroh an. Im Nu stand das ganze Anwesen in Flammen.

Der Täter war zweimal vorbestraft (Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen) und überall gefürchtet. Die Roheit und Gewalttätigkeit, die er seinen Angehörigen gegenüber an den Tag legte, kann daher nur auf ein gerütteltes Maß von Selbstüberhebung zurückzuführen sein, die ihn geistig nicht als vollwertig erscheinen läßt.

Ein anderes häufiges Brandstiftungsmotiv ist die Eifersucht. Jedoch spielen neben ihr gewöhnlich noch Rachegefühle eine Rolle. Beide Motive sind meist nebeneinander vorhanden, sodaß oft nicht festgestellt werden kann, ob eine Brandstiftung aus Eifersucht oder aus Rache begangen worden ist. Der folgende Fall- mit dem sich am 6. Juli 1936 das Bonner Schwurgericht befaßte, ist ein Schulbeispiel für eine derartige Brandstiftung:

Der 21jährige Anstreichergeselle P. lernte in seinem Heimatorte die 14jährige Landwirtstochter L. kennen. Beide trafen sich in der Folgezeit öfter. Als der Vater der L. dies erfuhr und ihr jeden weiteren Verkehr mit P. verbot, löste die L. das Verhältnis. P. versuchte nun, seine Freundin durch Briefe, in denen Eifersucht und der Wunsch nach Rache miteinander wetteiferten, wieder zu gewinnen. Als dies nichts nutzte, schrieb er einen letzten Brief, der einen einzigen Schrei nach Rache darstellte, und übergab ihn der L. persönlich. Bei dieser Gelegenheit beleidigte er sie und bedrohte sie mit einer Schreckschußpistole. Daraufhin erstattete der Landwirt gegen P. Strafanzeige, die er aber später wieder zurücknahm. Lange Zeit trug P. nun seinen Kummer schweigend, bis er eines Tages einen jungen Mann in das Haus seiner früheren Freundin gehen sah. Sofort er-

wachte aufs neue die Eifersucht in ihm. Er drang in einen Nebenbau des Hauses ein und entzündete das dort lagernde Stroh. Das Feuer konnte gelöscht werden, ehe es das Wohnhaus ergriffen hatte. Nicht umsonst hatte P. die erwähnten Drohbriefe geschrieben und sich einem Behannten gegenüber geäußert, er würde es nicht vergessen, daß L's Vater ihn angezeigt habe.

P., dem von allen Seiten die besten Zeugnisse ausgestellt wurden, ist sicher kein Verbrecher. Wut, Rache und Eifersucht haben ihn überwältigt. Seine Tat ist aus einer Augenblicksstimmung heraus entstanden und unüberlegt ausgeführt worden. Er wurde zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

Nicht immer weisen die Rachebrandstifter so versöhnliche Züge auf, wie der Täter unseres letzten Falles, der einer gewissen Tragik nicht entbehrt. Im Gegenteil haben wir an den übrigen Beispielen gesehen, daß die Brandstifter aus Rache oder Haß im allgemeinen stark kriminell veranlagt sind. Ihre ganze Entwicklung deutet bereits ihre Neigung zum Affektverbrechen an, da sie meist bösartige und triebhafte Menschen sind, die ihre Gefühle nicht beherrschen können.

b) Mutwille.

Als Mutwille bezeichnet man ein dem Gefühl der Überkraft entspringendes Tätigsein, das keinen anderen Zweck verfolgt, als diese Kraft zu betätigen[1]). Dieses Kraftgefühl ist besonders oft bei den Unerwachsenen zu finden. Da sie noch keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgehen, die ihren Körper und Geist voll in Anspruch nimmt, versuchen sie, diesen Betätigungsdrang auf irgend eine andere Art zu befriedigen. Einen gewissen Grad von Mutwillen muß man daher als eine normale Erscheinung des jugendlichen Seelenlebens ansehen. Meist macht sich dieser Tätigkeitsdrang in Spiel oder dummen Streichen bemerkbar. Er kann aber auch so ausarten, daß er die Triebfeder zu Verbrechen wird. Wir alle kennen zur Genüge Beispiele dafür, daß sich der Betätigungstrieb in Sachbeschädigungen, Tierquälereien oder Brandstiftungen austobt. Im allgemeinen tragen mutwillige Handlungen den Stempel des Leichtsinns an sich. Namentlich das kindliche Verbrechen beruht fast nie auf verbrecherischen

1) Kraus S. 288.

Motiven, sondern lediglich auf einer Lust am Unfug. Manchmal aber können sie auch das Gepräge des Bösartigen annehmen. Bei Bränden, die aus Mutwillen angelegt werden, spielt in der Regel der Wunsch, von sich reden zu machen, eine nicht unbedeutende Rolle. So auch im folgenden Falle:

Der 20jährige Schlosser E. H. zündete das Anwesen des Gelegenheitsarbeiters M. J. an. Die aus Wohnhaus, Stall und Schuppen bestehenden Gebäude brannten vollkommen nieder.

In der Brandnacht machten E. H. und seine zwei Freunde einen kleinen Spaziergang. Als sie an dem J'schen Anwesen vorbeikamen, sagte H., „wir wollen dem J. einen Streich spielen und ihm die Bude ausräuchern". Seine Freunde versuchten, ihm sein Vorhaben auszureden, was aber nicht gelang; denn schon 5 Minuten, nachdem H. sich entfernt hatte, stand das Haus in Flammen. Einige Tage nachher noch brüstete H. sich mit seiner Tat, so sagte er: „Ich habe das Ding gedreht, ein anderer ist dazu doch zu feige, nur ich kann so etwas machen".

H. war noch nicht vorbestraft, andererseits aber als boshafte und gewalttätige Natur bekannt und immer zu dummen Streichen aufgelegt. Mutwille und Renommiersucht übten bei ihm eine verhängnisvolle Wirkung aus. Zu Zorn oder Rache lag kein Grund vor, da J. ihm nie das Geringste getan hatte.

Noch ein anderes Element wirkt vielfach beim Zustandekommen einer Brandstiftung aus Übermut mit, nämlich die Vorliebe für das Feuer, der sich selbst Erwachsene nicht immer verschließen können.

Többen[1]) berichtet von einem Knecht, der stets zu dummen Streichen aufgelegt war. Zudem betrank er sich öfters. Nach der Teilnahme an einem Osterfeuer trank er mit seinen Kameraden mehrere Flaschen Schnaps. Auf dem Heimwege kam er an einem Strohschober vorbei. Mit den Worten: „Hier ist noch ein Osterfeuer" zündete er das Stroh an.

Er gab die Tat sofort zu, wollte aber betrunken gewesen sein. Nach den Aussagen der Zeugen war dies aber keineswegs der Fall.

c) Heimweh.

Die Zahl der Verbrechen, als deren Motiv Heimweh angegeben wird, ist außerordentlich groß. Eine edle Heimatliebe ist der

1) S. 80.

Beweggrund der Tat, der aber im krassesten Widerspruch zu den oft mit unglaublicher Roheit und Kaltblütigkeit ausgeführten Verbrechen steht; denn meistens werden gerade so schwere Straftaten wie Mord, Totschlag und Brandstiftung von den Heimwehkranken begangen. Aber auch der Gegensatz von Tat und Täter springt in die Augen, da als Täter fast nur gutmütige, noch im Kindesalter befindliche Mädchen in Frage kommen[1]). Psychologisch sind derartige Gegensätze zwischen Motiv, Verbrechen und Verbrecher nur schwer verständlich. Jaspers[2]), der sich ausführlich mit dem Heimwehproblem befaßt hat, führt diesen übersteigerten Heimatsdrang auf Störungen der Intelligenz und des Nervensystems zurück[3]). Wie recht er mit seiner Ansicht hat, beweist die Tatsache, daß fast alle Heimwehverbrecher geistig irgendwie defekt sind. Groß[4]) faßt das Heimweh als einen Komplex von Erscheinungen auf, der sich aus Sehnsucht nach der Heimat, aus sexuellen Regungen und aus Freude am Feuer zusammensetzt. Es mag sein, daß bei manchen Brandstiftern derartige Momente nebeneinander eine Rolle spielen; m. E. handelt es sich aber dann nicht mehr um reine Heimwehverbrechen. Jedenfalls sind in der Literatur genug Fälle zu finden, in denen nichts für die von Groß vertretene Ansicht spricht, sondern allein der Drang nach der Heimat den Verbrechensanreiz bildet. So auch im folgenden Fall, den Nelken[5]) berichtet:

Ein 12jähriges Mädchen, das auf dem Lande als Hausgehilfin beschäftigt war, steckte das Wohnhaus seines Dienstherrn in Brand. Es glaubte damit zu erreichen, daß ihr Herr so arm würde, daß er sich kein Dienstmädchen mehr halten könnte und sie nach Hause schicken würde. Die Untersuchung des Geisteszustandes ergab Minderwertigkeit, aber keine Geisteskrankheit.

Wenn darum die Ansicht von Groß in ihrer Verallgemeinerung nicht in vollem Umfang zutreffen dürfte, so liegt es andererseits nahe, an Beziehungen zwischen Pubertät und Heimweh zu denken, da meist junge, im Entwicklungsstadium befindliche Mädchen die Täter sind. Mönkemöller bezeichnet daher das Heim-

---

1) Jaspers S. 1.
2) Heimweh und Verbrechen.
3) Jaspers S. 15.
4) S. 91.
5) S. 46.

weh als eine typische Störung des Pubertätsalters[1]). Es ist klar, daß in dieser bewegten Periode des weiblichen Lebens das geliebte Elternhaus besonders vermißt wird.

Psychologisch den Heimwehverbrechen vergleichbar sind die Fälle, in denen Brandstiftungen begangen werden, um sich die verlorene Freiheit wieder zu verschaffen, oder um sich aus einer verhaßten Situation zu befreien. Fürsorgezöglinge, Strafgefangene und Soldaten, die sich im Dienste unglücklich fühlen, kommen hierbei als Täter in Betracht. Das beherrschende Motiv derartiger Verbrecher ist der Wille zur Freiheit, dem sich alles Denken und Wollen unterordnet. Többen[2]) berichtet über den Militärgefangenen E., der eine Brandstiftung zu begehen versuchte. Der Grund seines Handelns war der, daß er unter allen Umständen vom Militär fort wollte. Schon früher hatte er zu demselben Zwecke eine Selbstverstümmelung begangen. E. war nicht geisteskrank.

Häufiger noch treten derartige Beweggründe bei Schwachsinnigen auf. Diese Leute können sich im Leben nicht zurechtfinden und wollen daher lieber ins Gefängnis oder Zuchthaus, als sich herumstoßen lassen. Über einen entsprechenden Fall berichtet Birnbaum[3]). Es handelt sich um einen dem Trunke ergebenen Landstreicher. Beim Militär machte er sich gleich nach dem Dienstantritt einer Gehorsamsverweigerung schuldig, weil er lieber ins Arbeitshaus kommen als beim Regiment bleiben wollte. Später zündete er im Festungsgefängnis sein Bett an. Zur Begründung führte er an, daß er ins Zuchthaus wolle; er werde sich hüten, auf Festung zu bleiben.

3. Krankhafte Motive.

a) Übersteigerte Freude am Feuer.

Es ist unbestreitbar, daß das Feuer vielfach eine große Anziehungskraft auf die Menschen ausübt. Jeder von uns weiß sich aus seiner Kindheit zu erinnern, einen wie großen Zulauf die üblichen Martins-, Oster- oder Sonnwendfeuer zu verzeichnen hatten. Auch bei großen Bränden findet sich stets eine Menge von Gaffern ein, die sicher zum großen Teil durch die Freude

1) zit. nach Többen, S. 26.
2) S. 79.
3) Die psychopathischen Verbrecher, S. 50.

am Feuer angelockt wird. „Es ist unschwer festzustellen", meint Nelken[1]), „daß von dem Feuer geradezu eine dämonische Gewalt ausgeht, die in unreifen oder krankhaften Gehirnen wohl den Wunsch auslösen kann, ein solches Schauspiel um jeden Preis wiederholt zu sehen". Eine gewisse Feuerlust ist also wohl bei jedem Menschen vorhanden, stärkere Grade sind aber schon pathologisch. Man findet sie häufig bei Schwachsinnigen und unreifen Jugendlichen. Bei normalen Erwachsenen wird dieses Motiv durch natürliche Hemmungen verdrängt, oder es tritt überhaupt nicht ins Bewußtsein.

Besonders bei Kindern tritt die Feuerlust oft in Erscheinung, indem sie gern mit dem Feuer spielen. Vogt[2]) berichtet über einen solchen Fall:

Der 5jährige Walter R. spielte gern mit dem Feuer. Seine Mutter mußte ihm öfters die Streichhölzer fortnehmen. Eines Tages befand er sich mit seinem 3jährigen Schwesterchen auf dem Felde, wo mehrere Fuder Stroh aufgestapelt lagen. Er steckte das Stroh in Brand. Beim Verhör gab er seinem Vater gegenüber an, er habe es getan, „weil das so schön brennt".

Ein anderer Junge legte 3 mal Feuer an, „um sich einen ordentlichen Spaß zu machen"[3]).

Nach Mönkenmöller[4]) sind die Brandstiftungen aus Freude am Feuer selten. Von den von ihm untersuchten 222 pathologischen Brandstiftern, unter denen allerdings kaum Kinder sind, haben nur 13 aus diesem Motiv Feuer angelegt.

Die Lust, ein Feuer zu sehen, wird auch von vielen Betrunkenen als Beweggrund angegeben[5]). Der Alkohol beseitigt die normalen Hemmungen und läßt die ruhenden Triebe sich entwikkeln und in die Tat umsetzen. So entsprang im folgenden Falle, den ebenfalls Többen[6]) anführt, die Neigung eines Trinkers zur Brandstiftung der Freude am Anblick des Feuers.

Der 33jährige H. L. legte 3 mal Feuer an, er war jeweils betrunken. H. L. genoß seine Erziehung im Elternhaus und hatte in der Schule stets schlecht gelernt. Über eine erbliche Belastung

1) S. 9.
2) S. 15.
3) Többen S. 81.
4) S. 284.
5) Geill S. 395.
6) S. 64.

ist nichts bekannt geworden; auch war er, abgesehen davon, daß er in den letzten Jahren sehr dem Trunke ergeben war, nicht ernstlich krank. Während der Verbüßung seiner Zuchthausstrafe führte er sich gut, trug aber das Wesen eines psychopathisch minderwertigen Menschen zur Schau.

b) Das sexuelle Motiv.

Von den verschiedensten Autoren wird auf Beziehungen zwischen Brandstiftung und Sexualität hingewiesen. Am weitesten und wohl zu weit gehen hierbei die Anhänger der Freud'schen Schule, die in jeder Brandstiftung, wenn auch nicht im Bewußtsein, so doch im Unterbewußtsein einen sexuellen Untergrund erblicken[1]). Aber auch Aschaffenburg[2]) will Zusammenhänge zwischen Brandstiftung und der vita sexualis festgestellt haben, wenn er sich auch die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses nicht erklären kann. Er sagt: „Zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mystizismus, Grausamkeit und sexueller Erregung bestehen gegenseitige Beziehungen." Wulffen[3]) steht auf dem Standpunkt, daß besonders bei weiblichen Brandstiftern der erotische oder sexuelle Zusammenhang mit der Tat meist mehr oder weniger offensichtlich gegeben sei. Daß sexuelle Komplexe sich tatsächlich in einer Brandstiftung auslösen können, hat Geill[4]) an einem verkommenen Handlungsagenten gezeigt, dessen starker Geschlechtstrieb, namentlich unter dem Einfluß des Alkohols, oft in einer Brandstiftung Entspannung suchte und fand. Einen ähnlichen Fall berichtet Wulffen[5]). Ein Mädchen, das ein Liebesverhältnis hatte, wurde stets von einer großen Unruhe ergriffen, wenn ihr Geliebter sie nicht besuchte. In diesem Zustande legte sie 4 mal Feuer an, wobei ihr diese Handlungen einen Ersatz für den Geschlechtsverkehr boten.

In beiden Fällen scheint es sich um eine Art von Sadismus zu handeln. Das Absonderliche dabei ist, daß die sexuellen Lustgefühle durch die Zerstörung von leblosen Gegenständen erzielt wurden.

---

1) zit. nach Vogt, S. 10.
2) S. 169.
3) Der Sexualverbrecher, S. 120.
4) S. 322.
5) Der Sexualverbrecher, S. 351.

Es ist ganz natürlich, daß sich unter diesen Brandstiftern viele Anormale befinden; denn zu derartigen Handlungen muß immer eine gewisse Abnormität vorhanden sein. Rein sexuell betonte Brandstiftungen kommen, aber auch nur selten vor. Allerdings ist zu beachten, daß in den Fällen, in denen das Sexualleben eine Rolle spielt, die Enthüllung der Motive meist sehr schwierig ist, da die Täter gewöhnlich aus Scham ihre anormalen Triebe zu verheimlichen versuchen.

Sehr häufig werden Brandstiftungen zur Zeit der ersten Menstruation begangen. Auch in diesen Fällen sollen sexuelle Regungen beim Zustandekommen des Verbrechens mitwirken. Groß[1]) sagt z. B., daß erst die sexuellen Momente den Taten der Heimwehverbrecherinnen die Farbe geben. Wenn man bedenkt, daß derartige Verbrechen meist zur Zeit der ersten Menstruation verübt werden, so gewinnt diese Behauptung an Wahrscheinlichkeit. Daß die Neigung zur Brandstiftung auch in der Zeit des Klimakteriums zu beobachten ist, konnte ich nirgendwo feststellen. Die Literatur führt keinen einzigen entsprechenden Fall an. Es ist aber wahrscheinlich, daß bei der Wichtigkeit, die das Klimakterium in ähnlichem Maße wie die Zeit der ersten Menses im weiblichen Leben einnimmt, auch bei ihr die weibliche Psyche in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

c) Der Nachahmungstrieb.

„Das Bestehen des Nachahmungstriebes und seine Wirkung auf die Masse hat man schon lange gekannt, man hat ihn an Tieren, Kindern, Weibern und auch an Männern studiert und hat diesen Trieb als eine Grunderscheinung des Intellekts und als die alleinige Möglichkeit alles Lernens erkannt"[2]). Nicht selten führt der Nachahmungstrieb auch zu kriminellen Handlungen. Besonders für Kinder und Jugendliche kann er recht gefährlich werden[3]). Von jeher schon haben Schundliteratur, Erlebnisse und schlechte Beispiele einen verhängnisvollen Einfluß auf die Jugendkriminalität ausgeübt. Eine ganz besondere Stellung nimmt in dieser Hinsicht die Brandstiftung ein. Nelken[4]) meint, daß überhaupt kein anderes Verbrechen so sehr ansteckend wirkt, wie

1) S. 92.
2) Groß S. 548.
3) Lipmann S. 45.
4) S. 64.

gerade die Brandstiftung, da dem Täter außer der verbrecherischen Genugtuung noch ein großartiges Schauspiel geboten würde. Es ist klar, daß das Miterleben eines Brandes, der ja stets mit aufregenden Momenten verbunden ist, in einem unreifen Hirn den Wunsch erwecken kann, selbst einmal Feuer anzulegen. Dabei kann es rein „suggestiv", d. h. ohne jedes Motiv zur Brandstiftung kommen, oder durch das Erlebnis wird erst der Anstoß zu einer folgenden motivierten Tat gegeben[1]). Bei derartigen Brandstiftern spielen meist pathologische Momente eine Rolle; ein normaler Mensch wird sich kaum zu einer derartigen Tat hinreißen lassen.

Es ist schwierig zu beurteilen, wie oft Brandstiftungen aus diesem Triebe heraus begangen werden. Ich glaube aber, daß sie sehr häufig sind. Jedenfalls ist oft zu beobachten, daß dort, wo es einmal gebrannt hat, plötzlich eine Reihe von Bränden auftreten. In diesem Zusammenhang wird sogar von Brandstiftungsepidemien gesprochen. Thier[2]) weist auf eine derartige Brandepidemie hin, die sich im Sommer 1925 in Berlin abspielte, wo eine Zeit lang täglich zu einer ganz bestimmten Stunde Dachstuhlbrände mitten in der Stadt ausbrachen. Er hält es für ganz unmöglich, daß ein Einzelner alle diese Brände angelegt haben kann, und nimmt an, daß auch hier der Nachahmungstrieb eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

Schlußwort.

Zum Schlusse unserer Untersuchung kommen wir nicht an der Feststellung vorbei, daß wir nur ein uneinheitliches Bild von den Brandstiftern gewonnen haben. Es gibt keine einzige Eigenschaft und nicht ein einziges Merkmal, das allen Brandstiftern gemeinsam ist. Alle Typen finden wir vertreten, vom sanftesten Mädchen bis zum brutalsten Verbrecher und vom anständigsten Menschen, der in letzter Verzweiflung zur Brandstiftung als letztem Rettungsmittel greift, bis zum gemeinsten Versicherungsbetrüger, der ohne Not und Skrupel sein Vernichtungswerk ausführt. Wohl bei keinem anderen Verbrechen sind ähnlich viele Verschiedenheiten unter den Tätern zu finden. Es gibt daher

1) Geill S. 324.
2) S. 48.

auch keinen Typus des Brandstifters, und wir können von keinem Menschen sagen: Er wird niemals zum Brandstifter oder gar, er ist der geborene Brandstifter. Deshalb bildet auch die Untersuchung d e r Brandstifter, und nicht d e s Brandstifters den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Lebenslauf.

Ich wurde am 11. August 1909 als Sohn des Fabrikanten Johann Ihrlich und seiner Ehefrau Katharina, geb. Hürter in Mülheim, Kr. Koblenz geboren. Ich bin katholischer Konfession.

Von Ostern 1915—1920 besuchte ich die Volksschule in Mülheim und von 1920 das Kaiser Wilhelm-Realgymnasium zu Koblenz, welches ich am 7. März 1929 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Sodann studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft an den Universitäten Bonn, München, Köln und Bonn und bestand am 27. Juli 1935 beim Oberlandesgericht in Köln das Referendarexamen. Seit dieser Zeit bin ich als Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln tätig.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 27. Januar 1937 statt. Die Arbeit hat Herr Professor Dr. Graf zu Dohna geleitet.